

991 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Bericht

des

Verfassungsausschusses

über

den Entwurf eines Gesetzes, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz).

Sozusagen in letzter Stunde unternimmt es die Nationalversammlung, die als „Konstituierende“ gewählt wurde, ihrer größten Aufgabe gerecht zu werden. Schier unlösbare Schwierigkeiten haben sie gehindert, früher in die Veratung der Verfassung, die sie unserem Staate geben soll, einzutreten. Zuerst stehen uns die unerwartet lange sich hinziehenden Friedensverhandlungen über die Grenzen des neuen österreichischen Staates im Ungewissen. Dann nahmen der Versuch, die finanziellen Verhältnisse des Staates wenn auch vorläufig nur aufs notdürftigste zu regeln, sowie die Notwendigkeit, täglich neu auf die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, der Volkswirtschaft mit Kohle und Rohstoffen bedacht zu sein, und die infolge der wirtschaftlichen Not sich steigernden sozialen Schwierigkeiten fast die ganze Arbeitszeit der Regierung und der Nationalversammlung in Anspruch. Hemmender jedoch als die genannten äußereren Schwierigkeiten wirkten die tiefgehenden Meinungsverschiedenheiten über den Grundcharakter und die Einzelheiten der Verfassung, die zwischen den Parteien der Nationalversammlung zutage traten, noch mehr aber die Interessengegensätze zwischen dem Gesamtstaate und seinen sich immer mehr als selbständige Staaten fühlenden Gliedern, den Ländern.

Diese Gegensätze zeigten sich übrigens schon vom Zeitpunkt des Entstehens unseres Staatswesens an. Das erste Verfassungsgesetz, das die deutschen Abgeordneten des ehemaligen österreichischen Abgeordnetenhauses in den Tagen des Umsturzes beschlossen haben, nämlich der Beschluß über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, St. G. Bl. Nr. 1, stellt den Versuch dar, die von Deutschen bewohnten Gebiete des ehemaligen Kaiserstaates als strengen nationalen Einheitsstaat zu begründen. Aber gleichzeitig mit diesem Gesetzgebungsakt hat sich ein paralleler Vorgang vollzogen, der der österreichischen Republik schon von ihrer Entstehung an einen föderativen Wesenzug anhaftete. Im Einverständnis mit der maßgebenden Zentralstelle in Wien hatten sich die ehemaligen „Kronländer“ auf dem gleichen Wege wie der Gesamtstaat, nämlich revolutionär, zu staatsartigen Gebilden konstituiert. Und mit dem Beschluß vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 23, hat die „Provisorische Nationalversammlung für Deutschösterreich“ „die feierlichen Erklärungen der Länder, Kreise und Gau des Staatsgebietes“ zur Kenntnis genommen und diese Gebiete unter den Schutz der ganzen Nation gestellt.

Einem solchen Beschuß liegt, wenn er sinnvoll gedeutet werden soll, die Vorstellung einer vertragsmäßigen Begründung des Staates durch den Zusammenschluß bis dahin unabhängiger Staatsteile zugrunde. Der tatsächlichen von Anbeginn staatsähnlichen Stellung der österreichischen Länder im Rahmen

991 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

des neugegründeten Gesamtstaates hat auch alsbald das Gesetz vom 14. November 1918, St. G. Bl. Nr. 24, betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern, durch seine bekannten organisations-technischen Maßnahmen Rechnung getragen. Zunächst erfolgte die Anerkennung des legislativen Wirkungskreises der Landtage, für die infolge des Wechsels der Staatsform selbstverständlich das Erfordernis der Gesetzesfunktion hinweggefallen war. Dann hat dieses Gesetz die durch die eigenen politischen Kräfte der Länder erfolgte Beseitigung der Statthaltereien und die Übertragung der allgemeinen politischen Verwaltung auf die gewählten Landesregierungen vom Standpunkt der zentralen Staatsgesetzgebung aus legalisiert. Schon die angedeutete zwiespältige Entstehung des neuen Staates hat seinem Wesen bundesstaatliche Elemente ausgeprägt. Die weitere Verfassungsentwicklung in Österreich, die sich in einer Reihe mehr oder minder provisorisch gedachter Spezialgesetze und Novellen — es sei insbesondere der sogenannten Verfassungs-Novelle vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 139, und der ungleich einschneidenderen Gesetze vom 14. März 1919 über die Volksvertretung und über die Staatsregierung, St. G. Bl. Nr. 179 und 180, gedacht — vollzog, hat bei den beschränkten Aufgaben, die sich diese Gesetze gestellt haben, nicht dahin geführt, den angedeuteten Zwiespalt in der Struktur unseres Staates zu überwinden. Es konnte sich, was das Verhältnis zwischen dem Gesamtstaat und den Ländern betrifft, nur darum handeln, gewisse Vorsorgen zu treffen, um die bei der Ungeläufigkeit dieses Verhältnisses unvermeidlichen Reibungen zwischen den beiden Faktoren zu bereinigen.

Diese provvisorische Verfassungsgesetzgebung musste sich insbesondere damit begnügen, die widersprüchsvolle Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Staat und Ländern, die nach der alösterreichischen Verfassung bestanden hatte, unverändert zu übernehmen. Diese Rezeption des alten Rechtszustandes musste aber dadurch ungeahnte Schwierigkeiten zeitigen, daß es mit dem Wechsel der Staatsform nunmehr an dem Faktor fehlte, der durch sein unbeschränktes Sanktionsrecht in der Lage gewesen wäre, die bei solch widersprüchsvoller Kompetenzverteilung unvermeidlichen Kompetenzkonflikte zu beseitigen. Die Art der Stellungnahme der Staatsregierung zu den Landesgesetzen, die in dem vorzitierten Gesetze über die Volksvertretung vorgesehen wurde, konnte sich im Zeitpunkte der Regelung auf keine genügenden Erfahrungen stützen und hat sich mittlerweile als wenig glücklich herausgestellt. Die Art und Weise, wie die Rechtsmittel der Staatsregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage eingerichtet waren, hat sich einerseits für die Staatsregierung als nicht brauchbar erwiesen und andererseits doch in den Ländern den Eindruck unliebsamer Schranken der Landesgesetzgebung hervorgerufen. Auch auf dem Gebiete der Verwaltung hat sich auf Grund der provvisorischen Verfassung ein unerfreulicher Zustand im Verhältnis zwischen dem Staaate und den Ländern ergeben, der dadurch charakterisiert ist, daß sich die Länder trotz ihrer im Vergleiche zu dem früheren Zustand auch auf dem Gebiete der Verwaltung ungleich erweiterten Selbstständigkeit durch die Staatsregierung begrenzt fühlen. Es soll nicht verkannt werden, daß dieser Zustand vom Standpunkte des gesamtstaatlichen Interesses aus dem Grunde mangelhaft erscheint, weil das Recht der Staatsregierung zur Erteilung von Dienstesanweisungen an die Landesregierungen sanktionslos geblieben ist. Soll die oft beklagte Verwaltungsanarchie, die auch auf dem zuletzt bezeichneten Gebiete eingetreten ist, beseitigt werden, so ist eine Reform in der Richtung geboten, daß einerseits ein bestimmtes Gebiet voller Selbstständigkeit der Verwaltung der Länder sichergestellt, andererseits aber, soweit die Landesverwaltung Zwecken des Oberstaates dient, eine wirkliche Verantwortlichkeit der Landesorgane gegenüber dem vorgesetzten Organe des Bundesstaates begründet werde.

Der Ausgleich zwischen den der provvisorischen Verfassung zugrundeliegenden Elementen eines zentralistischen Einheitsstaates und einer föderativen Staatenverbindung liegt in dem Gedanken des Bundesstaates. So erklärt es sich, daß diese Staatsform schon vor mehr als Jahresfrist als die geeignete für jene Ländergemeinschaft erkannt wurde, welche im Zeitpunkte des Zusammenbruches die Deutschen des alten Österreich zusammengeschlossen und fast ein Jahr später, freilich um große und wertvolle Volks-teile vermindernd, der Friede von St. Germain zu einer Schichalgemeinschaft zusammengeschmiedet hat; so erklärt es sich ferner auch, daß sich auf der Plattform der bundesstaatlichen Idee diametral entgegengesetzte politische Richtungen im gemeinsamen Willen, dieses Staatswesen vor dem politischen Zerfall und materiellen Untergang zu bewahren, begegnet und auf das vorliegende Kompromiß einer bundesstaatlichen Verfassung geeinigt haben.

Die eben geschilderten Gegensätze, die sich natürlich auch innerhalb der drei Regierungen, die seit der Wahl der konstituierenden Nationalversammlung aufeinanderfolgten, geltend machten, sind schuld daran, daß dem hohen Hause auch heute noch kein Regierungsentwurf für das Verfassungsgesetz vorliegt. Freilich, das Interesse der Parteien an der Verfassung hat sich immer wieder gezeigt. Am 14. Mai 1919 legte als erste die christlichsoziale Vereinigung einen fertig ausgearbeiteten Verfassungsentwurf vor (Antrag der Abgeordneten Dr. Michael Mayr und Genossen, Nr. 231 der Beilagen). Am 18. Mai 1920 folgte die großdeutsche Vereinigung (Antrag der Abgeordneten Dr. Dinghofer und Genossen, Nr. 842

991 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

der Beilagen). Der 25. Juni 1920 brachte einen zweiten christlichsozialen Entwurf (Antrag der Abgeordneten Dr. Michael Mayr und Genossen, Nr. 888 der Beilagen). Am 7. Juli 1920 endlich schloß die sozialdemokratische Vereinigung mit dem Antrag der Abgeordneten Abram und Genossen (Nr. 904 der Beilagen) den Reigen. Alle diese Verfassungsentwürfe vertreten mehr oder weniger den bundesstaatlichen Gedanken.

Die Regierung der Republik hat sich diesen ebenfalls, und zwar bereits im Frühjahr 1919, zu eigen gemacht und seit dieser Zeit datieren die umfangreichen und intensiven Vorarbeiten der berufenen Stellen am Verfassungswerk. Der damalige Staatskanzler Dr. Karl Renner leitete vor seiner Abreise zu den Verhandlungen in St. Germain im Schöze der Staatskanzlei die Reformarbeiten ein und betraute insbesondere den wissenschaftlichen Mitarbeiter des Gesetzgebungsdiestes der Staatskanzlei Universitätsprofessor Dr. Hans Kelsen mit der Ausarbeitung des Entwurfes einer Bundesverfassung. Später hat die Nationalversammlung ihre Absicht, das Verfassungswerk mit aller Entschiedenheit zu fördern und balmöglichst zu vollenden, dadurch kundgegeben, daß sie in der Person des gegenwärtigen Vorsitzenden des Kabinetts, Staatssekretärs Professor Dr. Michael Mayr, ein Regierungsmitglied eigens zur Mitwirkung an der Vorbereitung der Verfassungs- und Verwaltungsreform berief. Staatssekretär Dr. Mayr hat dieser Aufgabe vom Augenblick seiner Bestellung an mit aller Intensität und Hingabe obgelegen. Zugleich hat Professor Dr. Hans Kelsen im ständigen Einvernehmen und unter unermüdlicher Mitwirkung der Leiter der legislativen Abteilungen der Staatskanzlei, Ministerialrates Dr. Georg Fröhlich und Sektionsrates Dr. Egbert Mannlicher, eine ganze Reihe von Bundesverfassungsentwürfen hergestellt, die den verschiedensten politischen Eventualitäten Rechnung tragen. Gleichzeitig drängte das Verfassungsproblem in den Ländern immer entschiedener zu einer Lösung. Die Länder veranstalteten aus eigener Initiative die Verfassungskonferenzen in Salzburg und später in Linz, auf denen die damalige Regierung durch den gegenwärtigen Vorsitzenden des Kabinetts vertreten war. Da aus den angedeuteten Gründen kein eigentlicher Regierungsentwurf vorlag, hat sich Staatssekretär Dr. Mayr damals entschlossen, einen privaten Vorentwurf der Konferenz in Salzburg und nachmals wieder einen jener in Linz im eigenen Namen zu unterbreiten.

Durch die beiden Konferenzen wurde der Gedanke der Verfassungsreform stark gefördert undreichliches Material für die Reformarbeit bereitgestellt, das um so wertvoller war, als die maßgebenden Stimmen der Politiker der drei großen Parteien aus sämtlichen Ländern zu Worte gekommen waren und ihre Wünsche zum Ausdruck gebracht hatten. Die Staatsregierung setzte ihrerseits eine Kabinettsskonferenz zur Abarbeitung eines Übereinkommens zwischen den im Kabinett vertretenen Parteien ein. Das Ergebnis war eine Gegenüberstellung der von den beiden Koalitionsparteien vertretenen Anschauungen, die unter dem Titel: „Das Ergebnis der Vereinbarungen über die österreichische Bundesverfassung“ in Druck gelegt wurde. Eine Regierungsvorlage kam auch jetzt noch nicht zu stande.

Das Verfassungswerk war aber doch mittlerweile soweit gereift und die Absicht von der Notwendigkeit der Verfassungsreform hatte sich im politischen Denken derart festgewurzelt, daß es trotz des Hinwegfallens des Koalitionsvertrages von den politischen Parteien der Nationalversammlung mit Erfolg aufgegriffen und zu Ende geführt werden konnte. Während der Verhandlungen über die große Vermögensabgabe, die im Früh Sommer dieses Jahres die Nationalversammlung beschäftigten, war der Gedanke aufgetaucht, zwischen diesem Gesetze und der Verfassung ein Junktum herzustellen. Die Parteien verzichteten dann zwar darauf, ein solches Junktum formal anzuerkennen, aber sie verpflichteten sich anlässlich der Bildung der neuen Regierung, die nach dem Sturze der zweiten Koalitionsregierung die Geschäfte zu übernehmen hatte, alles zu tun, um auch nach Erledigung der Vermögensabgabe noch vor der Wahl der neuen Nationalversammlung, die schon damals für den Herbst dieses Jahres in Aussicht genommen war, die Verfassung fertigzustellen und dem hohen Hause zur Beschlussfassung vorzulegen. Am 15. Juli setzte der Verfassungsausschuß einen siebenbürgischen Unterausschuß ein, der auf Grund aller vorgenannten Anträge zur Verfassungsreform in vielen Beratungen, die mehrfach durch Verhandlungen zwischen den Parteien unterbrochen wurden, unterstützt von den Vertretern der Regierung und namentlich den vorerwähnten Funktionären der Staatskanzlei sowie vom wissenschaftlichen Experten Professor Kelsen, einen Verfassungsentwurf ausarbeitete, den er am 24. September dem Verfassungsausschüsse vorlegen konnte. Dieser beauftragte den unterzeichneten Berichterstatter, den in verschiedenen Belangen abgeänderten Entwurf, der diesem Berichte beigegeben ist, dem hohen Hause zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Es geschieht dies nicht, ohne daß vorher mehrere hervorragende Kenner des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes um ihr Gutachten gebeten worden wären. Den Staatsrechtslehrern Professor Dr. Adolf Menzel (Wien), Dr. Max Mayer (Graz), Dr. Max Kulisch und Dr. Karl Kamp (Innsbruck), dem Senatspräsidenten Dr. Schuster, den Hofräten Dr. Tezner, Dr. Herrnritt und Dr. Hock sei hiermit für ihre Mühselwaltung der geziemende Dank gesagt.

Das Bundes-Verfassungsgesetz, dessen einschränkender Titel sich einerseits durch die Bedachtnahme auf die Landesverfassungen, anderseits durch den Umstand erklärt, daß es selbst nur eines, wenn auch das wichtigste jener Gesetze ist, die in ihrer Gesamtheit die Bundesverfassung ausmachen, gliedert sich in sieben Hauptstücke: Allgemeine Bestimmungen, Gesetzgebung des Bundes, Vollziehung des Bundes, Gesetzgebung und Vollziehung der Länder, Rechnungskontrolle des Bundes, Garantien der Verfassung und Verwaltung, Schlußbestimmungen.

Schon diese Aufzählung läßt erkennen, daß das vorliegende Bundes-Verfassungsgesetz nicht alle Bestandteile einer erschöpfenden Verfassungsurkunde enthält. Vor allem fehlt ihm ein Abschnitt über die Grund- und Freiheitsrechte, der zum typischen Requisit moderner Staatsverfassungen gehört. Über diesen Punkt, in dem mehr als in allen anderen nicht nur die verschiedenen Parteiprogramme, sondern die Weltanschauungen miteinander in Widerstreit stehen, konnte bei der gedrängten Zeit ein Übereinkommen der Parteien nicht zustande kommen, weshalb das geltende Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, mit der einen Einschränkung des den Ausnahmzustand vorsehenden Artikels 20 vorläufig übernommen wurde. Auch die finanzielle Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern mußte einem späteren besonderen Bundes-Verfassungsgesetz vorbehalten werden. Desgleichen mußte bei der Regelung der Zuständigkeit auf dem Gebiete des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens, worüber trotz langwieriger Bemühungen eine Einigung zwischen den Parteien nicht zu erzielen war, zu dem Auskunftsmittel gegriffen werden, den gegenwärtigen Rechtszustand in Geltung zu lassen und eine materielle Neuregelung einem besonderen Bundes-Verfassungsgesetz vorzubehalten (Artikel 14).

Die einleitenden Bestimmungen der Verfassung enthalten zugleich ein entschiedenes Bekenntnis zur demokratischen Republik (Artikel 1) und zum bundesstaatlichen Prinzip (Artikel 2). In jener Hinsicht bot die geltende provisorische Verfassung keinen Anlaß zu wesentlichen Veränderungen; einschneidende Reformen führt die neue Verfassung jedoch in der Richtung einer erschöpfenden Ausgestaltung der bundesstaatlichen Organisation durch. Mit Entschiedenheit proklamiert sie die Selbständigkeit der die Republik konstituierenden Länder, denen bisher staatsrechtlich noch immer der Rest eines provinziellen Charakters anhaftet hatte, während sie jetzt in jeder Hinsicht eine Rechtsstellung erhalten, wie sie nach der üblichen staatsrechtlichen Terminologie den Gliedstaaten eines Bundesstaates eigentlich ist. Die für den Gesamtstaat grundlegende Bedeutung der Länder kommt darin zum Ausdruck, daß über ihr Gebiet nur mit ihrer Einwilligung verfügt werden kann (Artikel 3) und daß die Zugehörigkeit zu ihnen, die Landesbürgerschaft, die Voraussetzung für die grundsätzlich nur mittelbar aus ihr sich ergebende Bundesbürgerschaft ist (Artikel 4). Indirekt äußert sich diese grundlegende Bedeutung der Länder auch darin, daß die als „Bund“ bezeichnete Gesamtheit der Länder terminologisch als eine Verbindung der Länder erscheint; konsequenterweise sind auch alle verfassungsmäßigen Organe des Gesamtstaates als Bundesorgane bezeichnet. In diesem Zusammenhange sei allgemein festgestellt, daß der Entwurf den Ausdruck „Staat“ und „staatlich“ in einem sowohl den Bund als auch die Länder umfassenden Sinne gebraucht. Über das gegenseitige Verhältnis zwischen Bundesrecht und Landesrecht enthält der Verfassungsentwurf keine grundsätzliche Erklärung; es müssen in dieser Hinsicht die allgemeinen Auslegungsgrundsätze gelten.

Eine grundlegende Aufgabe einer Bundesstaatsverfassung ist die Verteilung der Staatsfunktionen auf Oberstaat und Gliedstaaten. Diese besonders schwierige Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Ländern ist im vorliegenden Entwurf, sorgfältig und unter Berücksichtigung des Urteils von Fachlenten abgesteckt, in den Artikeln 10 bis 13 und 15 niedergelegt. Um Fertümern vorzubeugen, sei festgestellt, daß diese Kompetenzabgrenzung der durch Bundesgesetz zu vollziehenden Verteilung der Bundeskompetenzen zwischen den Bundesministerien nicht präjudiziert. Der Verfassungsentwurf unterscheidet vier verschiedene Zuständigkeitsarten: ausschließliche Bundeskompetenz in Gesetzgebung und Vollziehung; Gesetzgebung des Bundes und Vollziehung der Länder; Gesetzgebung des Bundes über die Grundsätze neben Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung der Länder; endlich ausschließliche Kompetenz der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung. Zugunsten des letztgenannten Kompetenzfallen ist eine Generalklausel ausgesprochen, wodurch der Entwurf abermals einem föderativen Prinzip gerecht wird.

Zu den einzelnen Kompetenzfällen, deren Aufzählung hier erübrigt, sei einiges besonders festgestellt.

In der lange strittigen Frage der Kompetenz in Sachen des Elektrizitätswesens und Wasserrechtes wurde der Ausweg gewählt, daß die Regelung der rein technischen Fragen der Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes überwiesen, die wirtschaftliche Seite aber innerhalb einer Rahmengegesetzgebung des Bundes den Ländern überlassen wurde (Artikel 10, §. 10, und Artikel 12, Absatz 1, §. 7). Ähnlich überträgt Artikel 10, §. 12, die sanitäre Aufsicht über die Heil- und Pflegeanstalten, das Kurortewesen und die

991 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

Heilsquellen nach Gesetzgebung und Vollziehung dem Bunde, während alles übrige teils im Artikel 12, §. 2, erwähnt, also der grundzälichen Regelung durch die Bundesgesetzgebung vorbehalten, teils ganz der Kompetenz der Länder überlassen wurde.

Zu Artikel 14 sei bemerkt, daß das Recht des Bundes (wie übrigens auch der Länder) gleich jeder Privatperson zur Förderung des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens innerhalb des gesamten Bundesgebietes, unbeschadet der vorerwähnten Kompetenzverteilung, Unternehmungen zu schaffen und zu erhalten, sowie Veranstaltungen zu treffen, als unbestritten gilt.

Die Gesetzgebung des Bundes soll nunmehr von einem vom ganzen Bundesvolk gewählten Nationalrat gemeinsam mit dem von den Landtagen gewählten Bundesrat ausgeübt werden, wobei die Verfassung eine möglichst demokratische Gestaltung dieser wie überhaupt aller politischen Vertretungskörper vor sieht (Artikel 27, 36, 96 und 120). Der Nationalrat hat in der Nationalversammlung sein stark ähnliches Vorbild. Der Bundesrat stellt sich als Delegation der Landtage dar, wobei sich die im Entwurfe festgelegte Zusammensetzung als billiges Kompromiß zwischen der föderalistischen Forderung einer gleich großen Vertretungsziffer sämtlicher Länder und der zentralistischen Forderung einer dem Bevölkerungsschlüssel entsprechenden Vertreterzahl ergeben hat. Das bundesstaatliche Prinzip der Parität der Gliedstaaten erscheint in diesem spezifisch bundesstaatlichen Organe, das den jedem Bundesstaat eigentümlichen Anteil der Länder an der Bundesgesetzgebung darstellt, auch im vorliegenden Verfassungsentwurf gewahrt und namentlich durch den Wechsel im Vorstufe zwischen den Ländern betont (Artikel 37). Da der Bundesrat von den Landtagen nach dem Grundsatz der Verhältniswahl entsendet wird und daher deren parteimäßige Zusammensetzung wieder spiegelt, kann die Abstimmung im Bundesrat nicht nach Ländern, sondern muß sie nach Stimmen erfolgen (Artikel 38). Für gewisse soleme Akte treten Nationalrat und Bundesrat als Bundesversammlung zu gemeinsamen Sitzungen zusammen (Artikel 39 und 41).

Der im Verfassungsentwurf vorgesehene Weg der Bundesgesetzgebung ist im Einklang mit dem bundesstaatlichen Prinzip dadurch gekennzeichnet, daß dem Bundesrat das Rechtsmittel des Einspruches gegen die Beschlüsse des Nationalrates — abgesehen von einzelnen den Bund allein berührenden parlamentarischen Verwaltungsakten — eingeräumt ist (Artikel 43).

Gemäß einer schon im Gesetze vom 14. März 1919, St. G. VI. Nr. 179, gegebenen Verheissung ist im Entwurfe neben dem normalen Weg der repräsentativen Gesetzgebung nunmehr auch der Weg unmittelbarer Gesetzgebung durch das Bundesvolk eröffnet. Die Verfassung läßt drei Varianten der Volksabstimmung zu: Das Volksbegehren, worin die Gesetzgebungsiniziative des Bundesvolkes zum Ausdruck kommt, die Volksabstimmung über Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die zur Voransetzung hat, daß der Nationalrat die Volksabstimmung beschließt oder die Mehrheit der Mitglieder des Nationalrates sie verlangt; endlich die obligatorische Mitwirkung des Bundesvolkes bei einer Gesamtänderung der Bundesverfassung und die facultative Mitwirkung bei einer bloßen Teilstörung (Artikel 43, 44 und 45).

Das Hauptstück über die Vollziehung des Bundes schafft in der Person des Bundespräsidenten ein neues, der bisherigen Verfassung fremdes Organ. Die gegenwärtige Personalunion zwischen den Funktionen eines Parlamentsvorsitzenden und obersten Regierungsorgans wird fallen gelassen, die bisher dem Präsidenten der Nationalversammlung vorbehaltenen Regierungs geschäfte werden nunmehr, um einige Zuständigkeitsfälle erweitert, einem echten Staatspräsidenten übertragen. Erwähnt sei, daß der Entwurf, um einem praktischen Bedürfnisse zu entsprechen, die Delegation gewisser Regierungs geschäfte des Bundespräsidenten, namentlich das Recht zum Ab schluß bestimmter minder bedeutsamer Kategorien von Staatsverträgen, an die Bundesregierung oder an deren einzelne Mitglieder vor sieht. Es soll auf diesem Wege insbesondere die bisherige durch völkerrechtliche Gesetzmäßigkeiten bedingte vereinfachte Form des Abschlusses von Ressortsbereinkommen oder Regierungsbereinkommen durch die zuständigen Zentralstellen legitimiert werden. Was die anfänglich bestrittene Form der Bestellung des Bundespräsidenten betrifft, hat sich der Ausschuß für die Wahl durch die Bundesversammlung, die aber nicht aus deren Mitte erfolgen muß, entschieden (Artikel 61 bis 69).

Die Abschnitte über Bundesregierung, Bundesheer und Gerichtsbarkeit übernehmen im wesentlichen den gegenwärtigen Rechtszustand. Aus dem zuletzt erwähnten Abschnitt wäre hervorzuheben, daß, da künftig der Verfassungsgerichtshof auch als sogenannter Verordnungsgerichtshof fungieren soll, die Gerichte bei Bedenken über die Gesetzmäßigkeit von Verordnungen das Verfahren zu unterbrechen und beim Verfassungsgerichtshof den Antrag auf Aufhebung der betreffenden Verordnung zu stellen haben werden (Artikel 90).

Das Hauptstück über Gesetzgebung und Vollziehung der Länder beschränkt sich auf die weiteste Absteckung des Rahmens, innerhalb dessen sich die Landesgesetzgebung und namentlich die Landesverfassungen zu halten haben werden.

991 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Das Verfahren der Landesgesetzgebung wird auf Grund der auf diesem Gebiete reichlich gewonnenen Erfahrungen in einer Weise reformiert, daß die Mitwirkung des Bundes, die übrigens prinzipiell über die Art und das Maß der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung nicht hinausgeht, entsprechend zur Geltung kommt.

Auch die Vollziehung der Länder muß das Bundes-Verfassungsgesetz in ihrem Grundsatz vorzeihnen, da die Landesorgane im übertragenen Wirkungsbereiche die allgemeine Bundesverwaltung in den Ländern besorgen werden. Diese Vollmacht zur sogenannten mittelbaren Bundesverwaltung setzt selbstverständlich eine Verantwortlichkeit des Trägers der Landesverwaltung — des Landeshauptmannes — gegenüber der Bundesregierung voraus, an der es bisher gemangelt hat (Artikel 143).

Der Bundeshauptstadt Wien und dem Lande Niederösterreich wird im Entwurf ein besonderer Abschnitt gewidmet, der beiden Teilen, ohne die Einheit des Landes grundsätzlich aufzuheben, eine weitgehende Selbstständigkeit einräumt. Der Abschnitt über die Gemeinden bahnt die Lösung des schwelbenden Gemeindeproblems in der Richtung eines Ausbaus der Selbstverwaltung an.

Das Hauptstück über die Rechnungskontrolle des Bundes fügt die bewährten bestehenden Einrichtungen in die neue staatliche Organisation ein.

Das sechste Hauptstück schafft im Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof zwei Grundpfeiler der fünfzigen staatlichen Organisation, die mit besonderer Absicht unter dem Titel der Garantien der Verfassung und Verwaltung in den Verfassungsentwurf aufgenommen sind. Die grundsätzliche Bedeutung dieser Gerichtshöfe für einen Bundesstaat im allgemeinen wie im besondern für die bundesstaatliche Organisation unseres Staatswesens kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof sind gewissermaßen als die Klammern gedacht, welche die dualistische Konstellation von Bund und Ländern zu einer höheren Einheit zusammenfügen und das nur zu leicht beziehungslose und anarchische Nebeneinanderfunktionieren der beiden organisatorischen Apparate zu einem harmonischen Zusammenwirken verbinden. Schon die vom Entwurf vorgesehene Zusammensetzung der beiden Gerichtshöfe, deren Mitglieder teils vom Bunde, teils von den Ländern bestellt werden, läßt sie gewissermaßen als eine dem Bunde und den Ländern gemeinsame und ihnen zugleich übergeordnete Instanz erscheinen.

Der Verfassungsgerichtshof soll in Hinkunft nicht nur den Wirkungskreis des ehemaligen Reichsgerichtes inne haben und als Verordnungsgerichtshof fungieren, sondern auch zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen berufen sein. Hierbei ist, da die Überprüfung sowohl von der Bundesregierung als auch von den Landesregierungen beantragt werden kann und sich auf Bundesgesetze wie auf Landesgesetze bezieht, wiederum die volle Parität zwischen Bund und Ländern gewahrt. Ferner fungiert der Verfassungsgerichtshof als Wahlgerichtshof und endlich soll er den beträchtlich erweiterten Wirkungskreis des ehemaligen Staatsgerichtshofes übernehmen. In dieser Eigenschaft ist er die Instanz, bei der die Verantwortlichkeit des Bundespräsidenten, der Mitglieder der Bundesregierung, der Mitglieder der Landesregierungen und insbesondere des Landeshauptmanns in seiner Eigenschaft als Haupt der mittelbaren Bundesverwaltung geltend gemacht wird. Der Verwaltungsgerichtshof wird auch als ein Forum eingerichtet, bei dem der zuständige Minister in dem Falle, daß er die Interessen des Bundes durch eine rechtswidrige Entscheidung oder Verfügung einer Landesbehörde für verletzt erachtet, wegen dieser Rechtsverletzung Beschwerde erheben kann. Zu erwähnen wäre im Rahmen der Neuregelung des Verwaltungsgerichtshofes auch die neue juristisch korrekte Formulierung der Nichtzuständigkeit in den Fällen des freien Ermessens (Artikel 130, Absatz 2).

Die Schlußbestimmungen enthalten einen Katalog der neben dem Bundesverfassungsgesetz im Range von Verfassungsgesetzen rezipierten bisherigen Gesetze (Artikel 150). Hierbei wird als selbstverständlich angesehen, daß die zahlreichen besonderen Gesetze, die zur Gänze oder vermöge einzelner Bestimmungen den Charakter von Verfassungsgesetzen aufweisen — erwähnt seien der Artikel 3 des Gesetzes über die Staats- und Regierungsform, St. G. Bl. Nr. 5 aus 1918, ferner eine Reihe von Bestimmungen des Wehrgesetzes usw. — als einfache Gesetze weiter in Geltung bleiben, soweit sie zur Bundesverfassung nicht im Widerspruch stehen.

Das Bundesverfassungsgesetz wird nicht in seiner Gänze sofort in Kraft treten können.

Der sofortigen tatsächlichen Aufteilung der dem Bunde oder den Ländern übertragenen Wirkungskreise stehen insoweit große Hindernisse entgegen, als nicht die gesamte Verwaltung des Bundes und der Länder neu organisiert ist. Bei der Kürze der Zeit ließ sich das hierzu nötige Verwaltungsorganisationsgesetz ebenso wenig wie die Gesetze über die Verteilung der Steuerquellen und über die Schulorganisation gleichzeitig mit der Verfassung fertigstellen. Es bleibt daher nichts übrig, als daß der Verfassungsausschuß dem hohen Hause empfiehlt, jene Teile des Bundes-Verfassungsgesetzes, die das Vorhandensein der eben genannten Gesetze, die sämtlich den Charakter von Verfassungsgesetzen werden

991 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

haben müssen, voraussehen, einstweilen unter Aufrechthaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes zu suspendieren. Das Nächste hierüber wird das Gesetz betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung enthalten.

Dem Gesetze sind einige Minderheitsanträge, die bei der Verhandlung im Verfassungsausschuß gestellt wurden, angefügt. In Unbetracht des großen Umsanges des Gesetzes sind ihrer nur wenige. Als der Entwurf den Unteranschluß verließ, war es anders. Damals begleitete ein ganzes System von Minderheitsanträgen den mit stets wechselnden Mehrheiten beschloßnen Gesetzentwurf. Dass die meisten Minderheitsanträge bereits zurückgezogen werden konnten, ist den Parteienverhandlungen zu verdanken, die inzwischen geführt wurden. Möge es dem hohen Hause gelingen, in den wenigen offenen Fragen so zu entscheiden, daß der Berichtscheidung des Bundesverfassungsgesetzes kein neues Hindernis erwächst.

Der Verfassungsausschuß stellt den Antrag:

„Die Nationalversammlung möge den angefoßnen Entwurf eines Gesetzes, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundesverfassungsgesetz), zum Beschlüsse erheben.“

Wien, 26. September 1920.

Bauer,

Obmann.

Seippl,

Berichterstatter.

Minderheitsanträge.

Minderheitsanträge der Abgeordneten Dr. Robert Danneberg und Genossen.

Nach dem Artikel 3 ist folgender Artikel neu einzuschalten:

„(1) Wenn Gemeinden, deren Einwohner die Mehrheit in einem zusammenhängenden Landesgebiete bilden, es verlangen, hat in diesem Gebiete eine Volksabstimmung darüber stattzufinden, ob dieses Gebiet einem anderen angrenzenden Lande angegliedert werden oder ein neues Land bilden soll.

(2) Entschiedet die Volksabstimmung mit absoluter Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen für die Ansiedelung an das andere Land, dann erfolgt die Gebietsänderung durch einfaches Gesetz dieses Landes.

(3) Entschiedet die Volksabstimmung für die Bildung eines neuen Landes, dann ist, wenn das Gebiet wenigstens 140.000 Einwohner zählt, durch den Bundespräsidenten nach dem Nationalratswahlrecht ein verfassungsgebender Landtag zur Konstituierung des neuen Landes einzuberufen. Das Nähtere regelt ein Bundesgesetz.

(4) Über Streitigkeiten, die aus der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen den Ländern in den im Absatz 1 bis 3 erwähnten Fällen entstehen, entscheidet der Verfassungsgerichtshof.“

Im Artikel 28, 1. Absatz, soll es heißen:

„Die Gesetzgebungsperiode des Nationalrates dauert zwei Jahre usw.“

Im Artikel 28, 2. Absatz, soll es heißen:

„... nach dem Ablaufe des zweiten Jahres...“.

Im Artikel 120, Absatz 2, ist folgender Satz zu streichen:

„doch kann für die Wahlen in die Vertretungen der Ortsgemeinden das Wahlrecht von der Dauer des Aufenthaltes in der Gemeinde bis zu einem Jahre abhängig gemacht werden.“

Dr. Robert Danneberg.

Schiegl.

Adelheid Popp.

Minderheitsantrag der Abgeordneten Fink und Genossen.

Dem Artikel 3 ist anzufügen:

„(4) Innerhalb der ersten zehn Jahre des Bestandes dieser Verfassung kann ein Land durch Volksabstimmung beschließen, sich einem anderen Staatswesen anzuschließen oder einen selbständigen Staat zu bilden.

(5) Entschiedet die Volksabstimmung mit absoluter Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen für die Einverleibung in ein anderes angrenzendes Staatswesen oder für die Bildung eines selbständigen Staates, so ist dieser Entschied der Bundesversammlung vorzulegen. Verweigert die Bundesversammlung die Zustimmung, so kann das Land die Entscheidung des Völkerbundes anrufen.

(6) In gleicher Weise kann das Land an den Völkerbund berufen, wenn sich aus Unläng der Lösung des Bundesverhältnisses finanzielle Schwierigkeiten ergeben, die nicht durch Einvernehmen des Bundes mit dem ausscheidenden Lande behoben werden können.“

Fink.

Dr. Nigner.

Dr. Ramet.

Minderheitsanträge der Abgeordneten Dr. Ignaz Seipel und Genossen.

Artikel 10, §. 11, hat zu lauten:

„Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und AngestelltenSchutz, soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt; Sozial- und Vertragsversicherungswesen;“

Artikel 1, Absatz 1, §. 2, hat zu lauten:

„Berufliche Vertretungen, soweit sie nicht unter Artikel 12 fallen, jedoch mit Ausnahme jener auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiete;“

In Artikel 12, Absatz 1, ist nach §. 4 unter eigener Zahl einzufügen:

„Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und AngestelltenSchutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt;“

Artikel 12, Absatz 1, §. 8 ist zu streichen.

Artikel 18 ist zu streichen.

Seipel.

Kunischak.

Fink.

Minderheitsanträge der Abgeordneten Heinrich Clessin und Genossen.

In Artikel 20 ist „die Staatssekretäre“ zu streichen.

Die Absätze 2 und 3 des Artikels 79 sind zu streichen.

Clessin.

Dr. Schönbauer.

Dr. Waber.

991 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Antrag des Verfassungsausschusses.**G e s e k**

vom ,

womit

die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-
Verfassungsgesek).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Erstes Hauptstück.**Allgemeine Bestimmungen.****Artikel 1.**

Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.

Artikel 2.

(1) Österreich ist ein Bundesstaat.

(2) Der Bundesstaat wird gebildet aus den selbständigen Ländern: Kärnten, Niederösterreich (Niederösterreich-Land und Wien), Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg.

(3) Das Burgenland wird als selbständiges und gleichberechtigtes Land in den Bund aufgenommen, sobald es seinen Willen dazu ausgedrückt hat.

Artikel 3.

(1) Das Bundesgebiet umfasst die Gebiete der Bundesländer.

(2) Eine Änderung des Bundesgebietes, die zugleich Änderung eines Landesgebietes ist, ebenso die Änderung einer Landesgrenze innerhalb des Bundesgebietes kann — abgesehen von Friedens-

991 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

verträgen — nur durch übereinstimmende Verfassungsgezege des Bundes und jenes Landes erfolgen, dessen Gebiet eine Änderung erfährt.

(3) Die für Niederösterreich-Land und Wien geltenden Sonderbestimmungen enthält das vierte Hauptstück.

Artikel 4.

(1) Das Bundesgebiet bildet ein einheitliches Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet.

(2) Innerhalb des Bundes dürfen Zwischenzolllinien oder sonstige Verkehrsbeschränkungen nicht errichtet werden.

Artikel 5.

Bundeshauptstadt und Sitz der obersten Organe des Bundes ist Wien.

Artikel 6.

(1) Für jedes Land besteht eine Landesbürgerschaft. Voraussetzungen der Landesbürgerschaft ist das Heimatrecht in einer Gemeinde des Landes. Die Bedingungen für Erwerb und Verlust der Landesbürgerschaft sind in jedem Lande gleich.

(2) Mit der Landesbürgerschaft wird die Bundesbürgerschaft erworben.

(3) Jeder Bundesbürger hat in jedem Lande die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger des Landes selbst.

Artikel 7.

(1) Alle Bundesbürger sind vor dem Geseze gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekennnisses sind ausgeschlossen.

(2) Den öffentlichen Angestellten einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres ist die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet.

Artikel 8.

Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik.

Artikel 9.

Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes gelten als Bestandteile des Bundesrechtes.

Artikel 10.

Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

1. Bundesverfassung, insbesondere Wahlen zum Nationalrat, Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung; Verfassungsgerichtsbarkeit;

991 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

2. äußere Angelegenheiten mit Einschluß der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Auslande, insbesondere Abschluß aller Staatsverträge; Grenzvermarkung; Waren- und Viehverkehr mit dem Auslande; Zollwesen;

3. Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm; Ein- und Auswanderungswesen; Paßwesen; Abschiebung, Abschaffung, Ausweisung und Auslieferung aus dem Bundesgebiete sowie Durchlieferung;

4. Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuhaben sind; Monopolwesen;

5. Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen; Maß- und Gewichts-, Normen- und Pünzierungswesen;

6. Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens; Strafrechtswesen mit Ausschluß des Verwaltungsstrafrechtes und Verwaltungsstrafverfahrens in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Justizpflege; Verwaltungsgerichtsbarkeit; Urheberrecht; Pressewesen; Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe;

7. Vereins- und Versammlungsrecht;

8. Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie; Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes; Patentwesen sowie Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen; Angelegenheiten der Patentanwälte; Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen; Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie;

9. Verkehrsrecht bezüglich der Eisenbahnen, der Schiffahrt und der Luftfahrt; Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärt Strassenzüge; Strom- und Schiffahrtspolizei; Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen;

10. Bergwesen; Regulierung und Instandhaltung der schiffbaren und flößbaren Gewässer, dann solcher Gewässer, welche die Grenze gegen das Ausland oder zwischen Ländern bilden oder die zwei oder mehrere Länder durchfließen; Bau und Instandhaltung derjenigen Wasserstraßen, die das Inland mit dem Ausland oder mehrere Länder verbinden; allgemeine technische Maßnahmen für die zweckmäßige Nutzbarmachung der Wasserkräfte ausschließlich der landwirtschaftlichen und kleingewerblichen Triebwerke; Normalisierung und Typifizierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiete; Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt; Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen; Vermessungswesen;

991 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

11. Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestellten schutz; Sozial- und Vertragsversicherungswesen;

12. Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Gemeindesanitätsdienstes und Rettungswesens, hinsichtlich der Heil- und Pflegeanstalten, des Kurortewesens und der Heilquellen, jedoch nur die sanitäre Aufsicht; Veterinärwesen; Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle;

13. wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst; Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen; Denkmalschutz; Angelegenheiten des Kultus; Volkszählungswesen sowie sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient; Stiftungs- und Fondsweisen, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen und nicht schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden;

14. Bundespolizei und Bundesgendarmerie;

15. militärische Angelegenheiten; Kriegsschadenangelegenheiten und Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene; aus Anlaß eines Krieges oder im Gefolge eines solchen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinende Maßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen;

16. Einrichtung der Bundesämter und sonstigen Bundesbehörden; Dienstrecht der Bundesangestellten.

Artikel 11.

(1) Bundesfache ist die Gesetzgebung, Landesfache die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

1. Staatsbürgerschaft und Heimatrecht; Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikewesens und der Namensänderung; Fremdenpolizei;

2. berufliche Vertretungen, soweit sie nicht unter Artikel 10 fallen;

3. öffentliche Agentien und Privatgeschäftsvermittlung;

4. hinsichtlich der öffentlichen Abgaben, die nicht ausschließlich oder teilweise für den Bund eingehoben werden; Anordnungen zur Verhinderung von Doppelbesteuerungen oder sonstigen übermäßigen Belastungen, zur Verhinderung von Erschwerungen des Verkehrs oder der wirtschaftlichen Beziehungen im Verhältnis zum Ausland oder zwischen den Ländern und Landesteilen, zur Verhinderung der übermäßigen oder verkehrsschwerenden Belastung der Nutzung öffentlicher Verkehrswege und Einrichtungen mit Gebühren und zur Verhinderung der Schädigung der Bundesfinanzen;

991 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

5. Munitions-, Schieß- und Sprengmittelwesen, soweit es nicht dem Monopol unterliegt, sowie Waffenwesen; Kraftfahrwesen;
6. Volkswohnungswesen;
7. Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren einschließlich der Zwangsvollstreckung sowie die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes auch in Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht.

(2) Die Durchführungsverordnungen zu den nach dem Absatz 1 ergehenden Gesetzen sind, soweit in diesen Gesetzen nicht anders bestimmt ist, vom Bunde zu erlassen.

Artikel 12.

(1) Bundesache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

1. Organisation der Verwaltung in den Ländern;
2. Armenwesen; Bevölkerungspolitik; Volkspflegeanstalten; Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge; Heil- und Pflegeanstalten, Kurortewesen und Heilquellen;
3. Einrichtungen zum Schutze der Gesellschaft gegen verbrecherische, verwahrloste oder sonst gefährliche Personen, wie Zwangsarbeits- und ähnliche Anstalten; Abschiebung und Abschaffung aus einem in ein anderes Land;
4. öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten;
5. Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedelung;
6. Forstwesen einschließlich des Triftwesens; Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;
7. Elektrizitätswesen und Wasserrecht, soweit sie nicht unter Artikel 10 fallen;
8. Bauwesen;
9. Dienstrecht der Angestellten der Länder, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben.

(2) Die Entscheidung oberster Instanz in Angelegenheiten der Bodenreform (Absatz 1, Z. 5) wird einer vom Bunde eingesetzten, aus Richtern, Verwaltungsbeamten und Sachverständigen bestehenden Kommission übertragen.

Artikel 13.

(1) Bundesache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung hinsichtlich der Regelung, welche Abgaben dem Bunde, den Ländern und den Gemeinden zustehen, der Regelung der Anteilnahme der Länder und der Gemeinden an den Einnahmen des Bundes und der Regelung der Beiträge und Zuschüsse aus

991 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Bundesmitteln zu den Ausgaben der Länder und der Gemeinden.

(2) Landessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung hinsichtlich der Regelung, welche Abgaben der Länder den Gemeinden übertragen werden, der Regelung der Anteilnahme der Gemeinden an den Einnahmen der Länder und der Regelung der Beiträge und der Zuschüsse aus Bundesmitteln zu den Ausgaben der Gemeinden.

Artikel 14.

Auf dem Gebiete des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens wird der Wirkungsbereich des Bundes und der Länder durch ein besonderes Bundes-Verfassungsgesetz geregelt.

Artikel 15.

(1) Soweit eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, verbleibt sie im selbständigen Wirkungsbereiche der Länder.

(2) Soweit dem Bunde bloß die Gesetzgebung über die Grundsätze vorbehalten ist, liegt die nähere Ausführung der Landesgesetzgebung innerhalb des bundesgesetzlich festgelegten Rahmens ob. Das Bundesgesetz kann für die Erlassung der Ausführungsgesetze eine Frist bestimmen, die ohne Zustimmung des Bundesrates nicht kürzer als sechs Monate und nicht länger als ein Jahr sein darf. Wird diese Frist von einem Lande nicht eingehalten, so geht die Zuständigkeit zur Erlassung des Ausführungsgesetzes für dieses Land auf den Bund über. Sobald das Land das Ausführungsgesetz erlassen hat, tritt das Ausführungsgesetz des Bundes außer Kraft.

(3) Wenn ein Akt der Vollziehung eines Landes in den Angelegenheiten der Artikel 11 und 12 für mehrere Länder wirksam werden soll, so haben die beteiligten Länder zunächst einvernehmlich vorzugehen. Falls sie sich nicht einigen können, geht die Zuständigkeit zu einem solchen Akt auf Antrag eines Landes an das zuständige Bundesministerium über. Das Nächste können die nach den Artikeln 11 und 12 ergehenden Bundesgesetze regeln.

(4) In Angelegenheiten, die nach Artikel 11 und 12 der Bundesgesetzgebung vorbehalten sind, steht dem Bunde das Recht zu, die Einhaltung der von ihm erlassenen Vorschriften wahrzunehmen.

(5) Die Länder sind im Bereich ihrer Gesetzgebung befugt, die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiete des Straf- und Zivilrechtes zu treffen.

991 der Beilagen. — **Konstituierende Nationalversammlung.**

7

Artikel 16.

(1) Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereiche zur Durchführung von Staatsverträgen erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere auch zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über.

(2) Ebenso hat der Bund in Durchführung von Verträgen mit fremden Staaten das Überwachungsrecht auch in solchen Angelegenheiten, die zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder gehören. Hierbei stehen dem Bunde die gleichen Rechte gegenüber den Ländern zu wie bei den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung (Artikel 103).

Artikel 17.

(1) Durch die Bestimmungen der Artikel 10 bis 15 über die Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung wird die Stellung des Bundes als Träger von Privatrechten in keiner Weise berührt.

(2) Der Bund kann in allen diesen Rechtsbeziehungen durch die Landesgesetzgebung niemals ungünstiger gestellt werden als das betreffende Land selbst.

Artikel 18.

(1) Die Organisation der Gütererzeugung und der Güterverteilung regeln im Rahmen ihres verfassungsmäßigen Wirkungsbereiches der Bund, die Länder und die Gemeinden. Durch planmäßigen Aufbau dieser Organisation ist die politische Demokratie zur wirtschaftlichen Demokratie zu entwickeln.

(2) Wirtschaftliche Selbstverwaltungskörper und Berufsorganisationen sind zur Vorbereitung der Gesetzgebung und zur Teilnahme an der Verwaltung in wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten heranzuziehen.

Artikel 19.

(1) Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.

(2) Jede Verwaltungsbehörde kann im Rahmen der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen erlassen.

Artikel 20.

(1) Mit der Leitung der Vollziehung des Bundes und der Länder sind Volksbeauftragte betraut, die von den Vertretungen des Volkes im Bunde und in den Ländern bestellt werden. Volksbeauftragte sind der Bundespräsident, die Bundesminister, die Staatssekretäre und die Mitglieder der Landesregierungen.

991 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

(2) Die Geschäftsführung der Volksbeauftragten untersteht der Aufsicht der Volksvertretung, von der sie bestellt sind.

(3) Sie können wegen ihrer Handlungen und Unterlassungen, soweit es die Bundesverfassung oder die Landesverfassungen bestimmt, vor dem Verfassungsgerichtshofe zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 21.

Unter der Leitung der Volksbeauftragten führen nach den Bestimmungen der Gesetze auf Zeit gewählte Organe oder ernannte berufsmäßige Organe die Bundes- oder die Landesverwaltung. Sie sind, soweit nicht durch die Verfassung des Bundes oder der Länder anderes bestimmt wird, an die Weisungen ihrer vorgesetzten Volksbeauftragten gebunden und diesen für ihre amtliche Tätigkeit verantwortlich.

Artikel 22.

(1) Das Dienstrecht, einschließlich des Bezahlungssystems und des Disziplinarrechtes, wird für jene Angestellten des Bundes und der Länder, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, nach einheitlichen Grundsätzen durch Bundesgesetz geregelt (Artikel 10, §. 16, und Artikel 12, §. 9). Hierbei wird insbesondere auch festgelegt, inwieweit bei der Regelung der Rechte und Pflichten dieser Angestellten, unbeschadet der Diensthoheit des Bundes und der Länder, Personalvertretungen teilzunehmen haben.

(2) Die Diensthoheit des Bundes gegenüber seinen Angestellten wird von den Volksbeauftragten des Bundes, die Diensthoheit der Länder gegenüber ihren Angestellten von den Volksbeauftragten der Länder ausgeübt.

(3) Die Bestellung und das Dienstrecht jener Angestellten der Gebiets- und Ortsgemeinden, die behördliche Aufgaben zu vollziehen haben, werden im Zusammenhange mit der Organisation der Verwaltung geregelt.

(4) Die Möglichkeit des Wechsels zwischen dem Dienste beim Bunde, den Ländern und den Gemeinden bleibt den öffentlichen Angestellten jederzeit gewahrt. Der Dienstwechsel wird im Einvernehmen der zur Ausübung der Diensthoheit berufenen Stellen vollzogen. Durch Bundesgesetz können besondere Einrichtungen zur Erleichterung des Dienstwechsels geschaffen werden.

(5) Amtstitel für die Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden können durch Bundesgesetz einheitlich festgelegt werden. Sie sind gesetzlich geschützt.

991 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

9

Artikel 23.

Alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet.

Artikel 24.

(1) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung oder der Gerichtsbarkeit betrauten Personen sind für jeden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Rechtsverletzung wem immer zugefügten Schaden haftbar. Der Bund, die Länder oder die Gemeinden haften für die Rechtsverletzungen der von ihnen bestellten Personen.

(2) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Zweites Hauptstück.

Gesetzgebung des Bundes.

A. Nationalrat.

Artikel 25.

Die Gesetzgebung des Bundes übt der vom ganzen Bundesvolk gewählte Nationalrat gemeinsam mit dem von den Landtagen gewählten Bundesrat aus.

Artikel 26.

(1) Der Sitz des Nationalrates ist die Bundeshauptstadt Wien.

(2) Für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse kann der Bundespräsident auf Antrag der Bundesregierung den Nationalrat in einen anderen Ort des Bundesgebietes berufen.

Artikel 27.

(1) Der Nationalrat wird vom Bundesvolke auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 20. Lebensjahr überschritten hatten, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Das Bundesgebiet wird innerhalb der Landesgrenzen in räumlich geschlossene Wahlkreise geteilt. Die Zahl der Abgeordneten ist auf die Wahlberechtigten eines Wahlkreises (Wahlkörper) im Verhältnis der Bürgerzahl der Wahlkreise, das ist der Zahl der Bundesbürger zu verteilen, die nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung in den Wahlkreisen ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig.

991 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

(3) Der Wahltag muß ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher Ruhetag sein.

(4) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 24. Lebensjahr überschritten hat.

(5) Die Ausschließung vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit kann nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung oder Verfügung sein.

Artikel 28.

(1) Die Gesetzgebungsperiode des Nationalrates dauert vier Jahre, vom Tage seines ersten Zusammentrittes an gerechnet, jedenfalls aber bis zu dem Tage, an dem der neue Nationalrat zusammentritt.

(2) Der neu gewählte Nationalrat ist vom Bundespräsidenten längstens innerhalb dreißig Tagen nach der Wahl einzuberufen. Diese ist von der Bundesregierung so anzuordnen, daß der neu gewählte Nationalrat am Tage nach dem Ablaufe des vierten Jahres der Gesetzgebungsperiode zusammentreten kann.

Artikel 29.

Der Nationalrat kann nur durch seinen Beschuß vertagt werden. Die Wiedereinberufung erfolgt durch seinen Präsidenten. Dieser ist verpflichtet, den Nationalrat sofort einzuberufen, wenn wenigstens ein Viertel seiner Mitglieder oder die Bundesregierung es verlangt.

Artikel 30.

Vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode kann der Nationalrat durch einfaches Gesetz seine Auflösung beschließen. Auch in diesem Falle dauert die Gesetzgebungsperiode bis zum Zusammentritte des neu gewählten Nationalrates.

Artikel 31.

(1) Der Nationalrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den zweiten und dritten Präsidenten.

(2) Die Geschäftsführung des Nationalrates erfolgt auf Grund eines besonderen Gesetzes und einer im Rahmen dieses Gesetzes vom Nationalrate zu beschließenden autonomen Geschäftsordnung. Das Gesetz über die Geschäftsordnung kann nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Artikel 32.

Zu einem Beschuß des Nationalrates ist, soweit in diesem Gesetze nicht anderes bestimmt ist, die Anwesenheit von mindesten einem Drittel der

991 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

11

Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Artikel 33.

(1) Die Sitzungen des Nationalrates sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Vorsitzenden oder einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt und vom Nationalrat nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

Artikel 34.

Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Nationalrates und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortung frei.

B. Bundesrat.

Artikel 35.

(1) Im Bundesrat sind die Länder im Verhältnis zur Bürgerzahl im Lande gemäß den folgenden Bestimmungen vertreten.

(2) Für die Vertretung und Stellung im Bundesrate gelten Wien und Niederösterreich-Land (Artikel 109 bis Artikel 115) als selbständige Länder.

(3) Das Land mit der größten Bürgerzahl entsendet zwölf, jedes andere Land so viele Mitglieder, als dem Verhältnisse seiner Bürgerzahl zur erstangeführten Bürgerzahl entspricht, wobei Reste über die Hälfte der Verhältniszahl als voll gelten. Jedem Lande gebührt jedoch eine Vertretung von wenigstens drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann bestellt.

(4) Die Zahl der demnach von jedem Lande zu entsendenden Mitglieder wird vom Bundespräsidenten nach jeder allgemeinen Volkszählung festgesetzt.

Artikel 36.

(1) Die Mitglieder des Bundesrates und ihre Ersatzmänner werden von den Landtagen für die Dauer ihrer Gesetzgebungsperiode nach dem Grundsache der Verhältniswahl gewählt, jedoch muß wenigstens ein Mandat der Partei zufallen, welche die zweithöchste Anzahl von Sitzen im Landtage oder, wenn mehrere Parteien die gleiche Anzahl von Sitzen haben, die zweithöchste Zahl von Wählerstimmen bei der letzten Landtagswahl aufweist. Bei gleichen Ansprüchen mehrerer Parteien entscheidet das Los.

(2) In den Bundesrat kann nur gewählt werden, wer zum Landtage wählbar ist.

12

991 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

(3) Nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode eines Landtages oder nach seiner Auflösung bleiben die von ihm entsendeten Mitglieder des Bundesrates solange in Funktion, bis der neue Landtag die Wahl in den Bundesrat vorgenommen hat.

(4) Die Bestimmungen dieses Artikels können nur abgeändert werden, wenn im Bundesrate — abgesehen von der für seine Beschlussfassung überhaupt erforderlichen Stimmenmehrheit — die Mehrheit der Vertreter von wenigstens vier Ländern die Änderung angenommen hat.

Artikel 37.

(1) Im Vorsitz des Bundesrates wechseln die Länder halbjährlich in alphabetischer Reihenfolge.

(2) Als Vorsitzender fungiert der an erster Stelle entsendete Vertreter des zum Vorsitz berufenen Landes; die Bestellung der Stellvertreter regelt die Geschäftsordnung des Bundesrates.

(3) Der Bundesrat wird von seinem Vorsitzenden an den Sitz des Nationalrates einberufen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Bundesrat sofort einzuberufen, wenn wenigstens ein Viertel seiner Mitglieder oder die Bundesregierung es verlangt.

Artikel 38.

(1) Zu einem Beschluß des Bundesrates ist, soweit in diesem Gesetze nicht anderes bestimmt ist, die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Der Bundesrat gibt sich seine Geschäftsordnung durch Beschuß. Dieser Beschuß kann nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

(3) Die Sitzungen des Bundesrates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung durch Beschuß aufgehoben werden. Die Bestimmungen des Artikels 26 gelten auch für öffentliche Sitzungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse.

C. Bundesversammlung.

Artikel 39.

Nationalrat und Bundesrat treten als Bundesversammlung in gemeinsamer öffentlicher Sitzung zur Wahl des Bundespräidenten und zu dessen Angelobung, dann zur Beschlussfassung über eine Kriegserklärung am Sitz des Nationalrates zusammen.

991 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

13

Artikel 40.

(1) Die Bundesversammlung wird — abgesehen von den Fällen des Artikels 64, Absatz 2, des Artikels 54, Absatz 2, und des Artikels 69, Absatz 2 — vom Bundespräsidenten einberufen. Der Vorsitz wird abwechselnd vom Präsidenten des Nationalrates und vom Vorsitzenden des Bundesrates, das erstmal von jenem, geführt.

(2) In der Bundesversammlung wird die Geschäftsordnung des Nationalrates sinngemäß angewendet.

(3) Nationalrat und Bundesrat können den Gegenstand der Abstimmung vorher auch gesondert beraten.

(4) Die Bestimmungen des Artikels 34 gelten auch für die Sitzungen der Bundesversammlung.

Artikel 41.

(1) Die Beschlüsse der Bundesversammlung werden von ihrem Vorsitzenden beurkundet und vom Bundeskanzler gegengezeichnet.

(2) Die amtliche Kundmachung liegt dem Bundeskanzler ob.

D. Der Weg der Bundesgesetzgebung.

Artikel 42.

(1) Gesetzesvorschläge gelangen an den Nationalrat entweder als Anträge seiner Mitglieder oder als Vorlagen der Bundesregierung. Der Bundesrat kann im Wege der Bundesregierung Gesetzesanträge im Nationalrat stellen.

(2) Jeder von 200.000 Stimmberchtigten oder von je der Hälfte der Stimmberchtigten dreier Länder gestellte Antrag (Volksbegehren) ist von der Bundesregierung dem Nationalrat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen. Das Volksbegehren muß in Form eines Gesetzentwurfes gestellt werden.

Artikel 43.

(1) Jeder Gesetzesbeschluß des Nationalrates ist unverzüglich durch dessen Präsidenten dem Bundeskanzler zu übermitteln, der ihn sofort dem Bundesrat bekanntzugeben hat.

(2) Ein Gesetzesbeschluß kann, soweit nicht verfassungsgeschichtlich anderes bestimmt ist, nur dann beurkundet und kundgemacht werden, wenn der Bundesrat gegen diesen Beschluß keinen mit Gründen verfehneten Einspruch erhoben hat.

(3) Dieser Einspruch muß im Wege des Bundeskanzlers dem Nationalrate innerhalb acht Wochen nach Einlangen des Gesetzesbeschlusses beim Bundesrat schriftlich mitgeteilt werden.

14

991 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

(4) Wiederholt der Nationalrat seinen ursprünglichen Beschuß bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, so ist dieser zu beurkunden und kundzumachen. Beschließt der Bundesrat, keinen Einspruch zu erheben, oder wird innerhalb der im Absatz 2 festgesetzten Frist kein mit Begründung verschöner Einspruch erhoben, so ist der Gesetzesbeschluß zu beurkunden und kundzumachen.

(5) Gegen Beschlüsse des Nationalrates, die ein Gesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates, die Auflösung des Nationalrates, die Bewilligung des Bundesvoranschlagess, die Genehmigung des Rechnungsabschlusses, die Aufnahme und Konvertierung von Bundesanleihen oder die Verfügung über Bundesvermögen betreffen, kann der Bundesrat keinen Einspruch erheben. Diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates sind ohne weiteres zu beurkunden und kundzumachen.

Artikel 44.

Einer Volksabstimmung ist ferner jeder Gesetzesbeschluß des Nationalrates vor seiner Beurkundung durch den Bundespräsidenten zu unterziehen, wenn der Nationalrat es beschließt oder die Mehrheit der Mitglieder des Nationalrates es verlangt.

Artikel 45.

(1) Verfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen können vom Nationalrate nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; sie sind künftig als solche („Verfassungsgesetz“, „Verfassungsbestimmung“) ausdrücklich zu bezeichnen.

(2) Jede Gesamtänderung der Bundesverfassung, eine Teilstörung aber nur, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates verlangt wird, ist nach Beendigung des Verfahrens gemäß Artikel 43, jedoch vor der Beurkundung durch den Bundespräsidenten einer Abstimmung des gesamten Bundesvolkes zu unterziehen.

Artikel 46.

(1) In der Volksabstimmung entscheidet die unbedingte Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

(2) Das Ergebnis der Volksabstimmung ist amtlich zu verlautbaren.

Artikel 47.

(1) Das Verfahren für das Volksbegehren und die Volksabstimmung wird durch Bundesgesetz geregelt.

991 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

15

(2) Stimmberechtigt ist jeder zum Nationalrat wahlberechtigte Bundesbürger.

(3) Der Bundespräsident ordnet die Volksabstimmung an.

Artikel 48.

(1) Das verfassungsmäßige Zustandekommen der Bundesgesetze wird durch die Unterschrift des Bundespräsidenten beurkundet.

(2) Die Vorlage zur Beurkundung erfolgt durch den Bundeskanzler.

(3) Die Beurkundung ist vom Bundeskanzler und von den zuständigen Bundesministern gegenzuzeichnen.

Artikel 49.

Bundesgesetze und die in Artikel 51 bezeichneten Staatsverträge werden mit Berufung auf den Beschlüsse des Nationalrates, Bundesgesetze, die auf einer Volksabstimmung beruhen, mit Berufung auf das Ergebnis der Volksabstimmung kundgemacht.

Artikel 50.

(1) Die Kundmachung der Bundesgesetze und der in Artikel 51 bezeichneten Staatsverträge ist durch den Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt zu veranlassen. Ihre verbindende Kraft beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Bundesgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird, und erstreckt sich, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, auf das gesamte Bundesgebiet.

(2) Über das Bundesgesetzblatt ergeht ein besonderes Bundesgesetz.

E. Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an der Vollziehung des Bundes.

Artikel 51.

(1) Alle politischen Staatsverträge, andere nur, sofern sie gesetzändernden Inhalt haben, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Nationalrat.

(2) Auf Beschlüsse des Nationalrates über die Genehmigung von Staatsverträgen werden die Bestimmungen des Artikels 43, Absatz 1 bis 4, und, wenn durch den Staatsvertrag ein Verfassungsgesetz geändert wird, die Bestimmungen des Artikels 45, Absatz 1, sinngemäß angewendet.

16

991 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**Artikel 52.**

Dem Nationalrat ist spätestens acht Wochen vor Ablauf des Finanzjahres von der Bundesregierung ein Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bundes für das folgende Finanzjahr vorzulegen.

Artikel 53.

Der Nationalrat und der Bundesrat sind befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen sowie ihren Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben.

Artikel 54.

(1) Der Nationalrat kann durch Beschuß Untersuchungsausschüsse einsetzen.

(2) Die Gerichte und alle anderen Behörden sind verpflichtet, dem Erfuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten; alle öffentlichen Ämter haben auf Verlangen ihre Akten vorzulegen.

(3) Das Verfahren der Untersuchungsausschüsse wird durch das Gesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates geregelt.

Artikel 55.

Der Nationalrat wirkt an der Festsetzung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in Betrieben des Bundes ständig beschäftigten Personen mit. Diese Mitwirkung wird durch Bundesverfassungsgesetz geregelt.

Artikel 56.

Außer den in den Artikeln 51 bis 55 und sonst in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen der Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an der Vollziehung des Bundes findet eine solche Mitwirkung des Nationalrates durch den aus seiner Mitte nach dem Grundsätze der Verhältniswahl gewählten Hauptausschuß statt. Diesem liegt die Mitwirkung an der Bestellung der Bundesregierung ob (Artikel 71, Absatz 2). Außerdem kann durch Bundesgesetze festgesetzt werden, daß bestimmte Verordnungen der Bundesregierung an das Einvernehmen mit dem Hauptausschuß gebunden sind.

F. Stellung der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates.**Artikel 57.**

Die Mitglieder des Nationalrates und die Mitglieder des Bundesrates sind bei der Ausübung dieses Berufes an keinen Auftrag gebunden.

991 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

17

Artikel 58.

(1) Die Mitglieder des Nationalrates können wegen der in Ausübung dieses Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Berufe gemachten Äußerungen nur vom Nationalrat verantwortlich gemacht werden.

(2) Kein Mitglied des Nationalrates darf wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen — ohne Zustimmung des Nationalrates verhaftet oder sonst behördlich verfolgt werden.

(3) Im Falle der Ergreifung auf frischer Tat hat die Behörde dem Präsidenten des Nationalrates sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben.

(4) Wenn es der Nationalrat verlangt, muß die Haft aufgehoben oder die Verfolgung überhaupt auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode aufgeschoben werden.

(5) Die Immunität der Organe des Nationalrates, deren Funktion über die Gesetzgebungsperiode hinausgeht, bleibt für die Dauer dieser Funktion bestehen.

Artikel 59.

Die Mitglieder des Bundesrates genießen während der ganzen Dauer ihrer Funktion die Immunität von Mitgliedern des Landtages, der sie entsendet hat.

Artikel 60.

(1) Niemand kann gleichzeitig dem Nationalrat und dem Bundesrat angehören.

(2) Öffentliche Angestellte, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, bedürfen zur Ausübung eines Mandates im Nationalrat oder im Bundesrat keines Urlaubes. Bewerben sie sich um Mandate im Nationalrat, ist ihnen die dazu erforderliche freie Zeit zu gewähren. Das Nähere bestimmen die Dienstesvorschriften.

Drittes Hauptstück.

Vollziehung des Bundes.

A. Verwaltung.

1. Bundespräsident.

Artikel 61.

(1) Der Bundespräsident wird von der Bundesversammlung gemäß Artikel 39 in geheimer Abstimmung gewählt.

(2) Sein Amt dauert vier Jahre. Eine Wiederwahl für die unmittelbar folgende Funktionsperiode ist nur einmal zulässig.

(3) Zum Bundespräsidenten kann nur gewählt werden, wer das Wahlrecht zum Nationalrat und

991 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das fünfunddreißigste Lebensjahr überschritten hat.

(4) Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind Mitglieder regierender Häuser oder solcher Familien, die ehemals regiert haben.

(5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen für sich hat. Die Wahlgänge werden so lange wiederholt, bis sich eine unbedingte Mehrheit für eine Person ergibt.

Artikel 62.

Der Bundespräsident darf während seiner Amtstätigkeit keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören und keinen anderen Beruf ausüben.

Artikel 63.

Der Bundespräsident leistet bei Amtseinsetzung das Gelöbnis:

„Ich gelobe, daß ich die Verfassung und alle Gesetze der Republik treulich beobachten und meine Pflicht nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werde.“

Artikel 64.

(1) Eine behördliche Verfolgung des Bundespräsidenten ist nur zulässig, wenn ihr die Bundesversammlung zugestimmt hat.

(2) Der Antrag auf Verfolgung des Bundespräsidenten ist von der zuständigen Behörde beim Nationalrat zu stellen, welcher beschließt, ob die Bundesversammlung damit zu befassen ist. Spricht sich der Nationalrat dafür aus, hat der Bundeskanzler die Bundesversammlung sofort einzuberufen.

Artikel 65.

(1) Wenn der Bundespräsident verhindert oder wenn seine Stelle dauernd erledigt ist, gehen alle Funktionen des Bundespräsidenten auf den Bundeskanzler über.

(2) Dieser hat im Falle der dauernden Erledigung der Stelle des Bundespräsidenten sofort die Bundesversammlung zur Neuwahl des Bundespräsidenten einzuberufen.

Artikel 66.

(1) Der Bundespräsident vertreibt die Republik nach außen, empfängt und beglaubigt die Gesandten, genehmigt die Bestellung der fremden Konsuln, bestellt die konsularischen Vertreter der Republik im Ausland und schließt die Staatsverträge ab.

991 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

19

(2) Weiter stehen ihm — außer den ihm nach anderen Bestimmungen dieser Verfassung übertragenen Befugnissen — zu:

- a) die Ernennung der Bundesangestellten (einschließlich der Offiziere) und der sonstigen Bundesfunktionäre, die Verleihung von Amtstiteln an solche;
- b) die Schaffung und Verleihung von Berufstiteln;
- c) für Einzelfälle: die Begnadigung der von den Gerichten rechtskräftig Verurteilten, die Milderung und Umwandlung der von den Gerichten ausgesprochenen Strafen, die Nachsicht von Rechtsfolgen und die Tilgung von Verurteilungen im Gnadenwege, ferner die Niederschlagung des strafgerichtlichen Verfahrens bei den von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen;
- d) die Erklärung unehelicher Kinder zu ehelichen auf Ansuchen der Eltern.

(3) Inwieweit dem Bundespräsidenten außerdem noch Befugnisse hinsichtlich Gewährung von Ehrenrechten, außerordentlichen Zuwendungen, Zulagen und Versorgungsgegenstücken, Ernennungs- oder Bestätigungsrechten und sonstigen Befugnissen in Personalangelegenheiten zustehen, bestimmen besondere Gesetze.

Artikel 67.

(1) Der Bundespräsident kann das ihm zustehende Recht der Ernennung von Bundesangestellten bestimmter Kategorien den zuständigen Mitgliedern der Bundesregierung übertragen.

(2) Der Bundespräsident kann zum Abschluße bestimmter Kategorien von Staatsverträgen, die nicht unter die Bestimmung des Artikels 51 fallen, die Bundesregierung oder die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung ermächtigen.

Artikel 68.

(1) Alle Akte des Bundespräsidenten erfolgen, soweit nicht verfassungsmäßig anderes bestimmt ist, auf Vorschlag der Bundesregierung oder des von dieser hiezu ermächtigten zuständigen Bundesministers. Inwieweit die Bundesregierung oder der zuständige Bundesminister hiebei selbst an Vorschläge anderer Stellen gebunden ist, bestimmt das Gesetz.

(2) Alle Akte des Bundespräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzzeichnung des Bundeskanzlers oder der zuständigen Bundesminister.

Artikel 69.

(1) Der Bundespräsident ist für die Ausübung seiner Funktionen der Bundesversammlung gemäß Artikel 143 verantwortlich.

(2) Zur Geltendmachung dieser Verantwortung ist die Bundesversammlung auf Beschuß des Nationalrates oder des Bundesrates vom Bundeskanzler einzuberufen.

(3) Zu einem Beschuß, mit welchem eine Anklage im Sinne des Artikels 143 erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder jedes der beiden Vertretungskörper und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

2. Bundesregierung.

Artikel 70.

(1) Mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes sind, soweit diese nicht dem Bundespräsidenten übertragen sind, der Bundeskanzler, der Vizekanzler und die übrigen Bundesminister betraut. Sie bilden in ihrer Gesamtheit die Bundesregierung unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers.

(2) Der Vizekanzler ist zur Vertretung des Bundeskanzlers in dessen gesamten Wirkungskreis berufen.

Artikel 71.

(1) Die Bundesregierung wird vom Nationalrat in namentlicher Abstimmung auf einen vom Hauptausschuß zu erstattenden Gesamtvor schlag gewählt.

(2) In die Bundesregierung kann nur gewählt werden, wer zum Nationalrat wählbar ist; die Mitglieder der Bundesregierung müssen nicht dem Nationalrat angehören.

(3) Ist der Nationalrat nicht versammelt, so wird die Bundesregierung vorläufig vom Hauptausschusse bestellt; sobald der Nationalrat zusammentritt, hat die Wahl zu erfolgen. Nach seinem Zusammentritt hat der Nationalrat der so bestellten Regierung sein Vertrauen in der ersten Sitzung durch Beschuß auszusprechen. Kommt ein solcher Beschuß nicht zustande, so ist dies einem Beschuß gemäß Artikel 75, Absatz 2, gleichzuachten.

(4) Auf die Bestellung einzelner Mitglieder der Bundesregierung finden die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sinngemäß Anwendung.

Artikel 72.

Ist die Bundesregierung aus dem Amt geschieden, so hat der Bundespräsident bis zur Bildung der neuen Bundesregierung Mitglieder der scheidenden Regierung oder höhere Beamte der Bundesämter mit der Fortführung der Verwaltung und einen von ihnen mit dem Vorsitz in der einstweiligen Bundesregierung zu betrauen. Diese Bestimmung findet sinngemäß Anwendung, wenn einzelne Mitglieder aus der Bundesregierung ausgeschieden sind.

991 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

21

Artikel 73.

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung werden vor Antritt ihres Amtes vom Bundespräsidenten angelobt.

(2) Die Bestallungsurkunden des Bundeskanzlers, des Vizekanzlers und der übrigen Bundesminister werden vom Bundespräsidenten mit dem Tage der Angelobung ausgesertigt und vom neu bestellten Bundeskanzler gegengezeichnet.

(3) Diese Bestimmungen sind auch auf die Fälle des Artikels 72 sinngemäß anzuwenden.

Artikel 74.

Im Falle der zeitweiligen Verhinderung eines Bundesministers betraut der Bundespräsident einen der Bundesminister oder einen höheren Beamten eines Bundesamtes mit der Vertretung. Dieser Vertreter trägt die gleiche Verantwortung wie ein Bundesminister (Artikel 77).

Artikel 75.

(1) Versagt der Nationalrat der Bundesregierung oder einzelnen ihrer Mitglieder durch ausdrückliche Entschließung das Vertrauen, so ist die Bundesregierung oder der betreffende Bundesminister des Amtes zu entheben.

(2) Zu einem Beschlusse des Nationalrates, mit dem das Vertrauen versagt wird, ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates erforderlich. Doch ist, wenn es ein Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt, die Abstimmung auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen. Eine neuerliche Vertagung der Abstimmung kann nur durch Beschluß des Nationalrates erfolgen.

(3) Die gesamte Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder werden in den gesetzlich bestimmten Fällen oder auf ihren Wunsch vom Bundespräsidenten ihres Amtes enthoben.

Artikel 76.

Die Mitglieder der Bundesregierung sowie die von ihnen entsendeten Vertreter sind berechtigt, an allen Beratungen des Nationalrates, des Bundesrates und der Bundesversammlung sowie der Ausschüsse dieser Vertretungskörper teilzunehmen, an den Beratungen des Hauptausschusses des Nationalrates jedoch nur auf besondere Einladung. Sie müssen auf ihr Verlangen jedesmal gehört werden. Der Nationalrat, der Bundesrat und die Bundesversammlung sowie deren Ausschüsse können die Anwesenheit der Mitglieder der Bundesregierung verlangen.

Artikel 77.

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung (Artikel 70 und 72) sind dem Nationalrat gemäß Artikel 143 verantwortlich.

(2) Zu einem Beschlüsse, mit welchem eine Anklage gemäß Artikel 143 erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder.

Artikel 78.

(1) Zur Besorgung der Geschäfte der Bundesverwaltung sind die Bundesministerien und die ihnen unterstellten Ämter berufen.

(2) Die Zahl der Bundesministerien, ihr Wirkungskreis und ihre Einrichtung werden durch Bundesgesetz bestimmt.

(3) Mit der Leitung des Bundeskanzleramtes ist der Bundeskanzler, mit der Leitung der anderen Bundesministerien je ein Bundesminister betraut.

(4) Der Bundeskanzler und die übrigen Bundesminister können ausnahmsweise auch mit der Leitung eines zweiten Bundesministeriums betraut werden.

Artikel 79.

(1) In besonderen Fällen kann die Bestellung von Bundesministern auch ohne gleichzeitige Betrauung mit der Leitung eines Bundesministeriums erfolgen.

(2) Den Bundesministern können zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung Staatssekretäre beigegeben werden, die in gleicher Weise wie die Bundesminister bestellt werden und aus dem Amt scheiden.

(3) Der Staatssekretär ist dem Bundesminister unterstellt und an seine Weisungen gebunden.

3. Bundesheer.

Artikel 80.

(1) Dem Bundesheer liegt der Schutz der Grenzen der Republik ob.

(2) Das Bundesheer ist, soweit die gesetzmäßig bürgerliche Gewalt seine Mitwirkung in Anspruch nimmt, zum Schutze der verfassungsmäßigen Einrichtungen sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern überhaupt und zur Hilfeleistung bei Elementareignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs bestimmt.

Artikel 81.

(1) Über das Heer verfügt der Nationalrat. Insofern diesem nicht durch das Wehrgesetz die unmittelbare Verfügung vorbehalten ist, wird mit der Verfügung die Bundesregierung oder innerhalb

991 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

23

der von dieser erteilten Ermächtigung der zuständige Bundesminister betraut.

(2) Inwieweit auch die Behörden der Länder und Gemeinden die Mitwirkung des Bundesheeres zu den im Artikel 80, Absatz 2, erwähnten Zwecken unmittelbar in Anspruch nehmen können, bestimmt das Wehrgesetz.

Artikel 82.

Durch Bundesgesetz wird geregelt, inwieweit die Länder bei der Ergänzung, Verpflegung und Unterbringung des Heeres und der Beistellung seiner sonstigen Erfordernisse mitwirken.

B. Gerichtsbarkeit.

Artikel 83.

(1) Alle Gerichtsbarkeit geht vom Bunde aus.

(2) Die Urteile und Erkenntnisse werden im Namen der Republik verkündet und ausgesertigt.

Artikel 84.

(1) Die Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte wird durch Bundesgesetz festgestellt.

(2) Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

(3) Ausnahmegerichte sind nur in den durch die Gesetze über das Verfahren in Strafsachen geregelten Fällen zulässig.

Artikel 85.

Die Militärgerichtsbarkeit ist — außer für Kriegszeiten — aufgehoben.

Artikel 86.

Die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren ist abgeschafft.

Artikel 87.

(1) Die Richter werden, sofern nicht in diesem Gesetz anderes bestimmt ist, gemäß dem Antrage der Bundesregierung vom Bundespräsidenten oder auf Grund seiner Ermächtigung vom zuständigen Bundesminister ernannt; die Bundesregierung oder der Bundesminister hat Besetzungsvorschläge der durch die Gerichtsverfassung hiezu berufenen Senate einzuhören.

(2) Der dem zuständigen Bundesminister vorzulegende und der von ihm an die Bundesregierung zu leitende Besetzungsvortrag hat, wenn genügend Bewerber vorhanden sind, mindestens drei Personen, wenn aber mehr als eine Stelle zu besetzen ist, mindestens doppelt so viel Personen zu umfassen, als Richter zu ernennen sind.

Artikel 88.

(1) Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig.

(2) In Ausübung seines richterlichen Amtes befindet sich ein Richter bei Besorgung aller ihm nach dem Geseze und der Geschäftsverteilung zustehenden gerichtlichen Geschäfte, mit Ausschluß der Justizverwaltungssachen, die nicht nach Vorschrift des Gesezes durch Senate oder Kommissionen zu erledigen sind.

(3) Die Geschäfte sind unter die Richter eines Gerichtes für die in der Gerichtsverfassung bestimmte Zeit im vorhinein zu verteilen. Eine nach dieser Einteilung einem Richter zufallende Sache darf ihm durch Verfügung der Justizverwaltung nur im Falle seiner Behinderung abgenommen werden.

Artikel 89.

(1) In der Gerichtsverfassung wird eine Altersgrenze bestimmt, nach deren Erreichung die Richter in den dauernden Ruhestand zu versetzen sind.

(2) Im übrigen dürfen Richter nur in den vom Geseze vorgeschriebenen Fällen und Formen und auf Grund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes entsezt oder wider ihren Willen an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Diese Bestimmungen finden jedoch auf Übersezungen und Versetzungen in den Ruhestand keine Anwendung, die durch Veränderungen in der Verfassung der Gerichte nötig werden. In einem solchen Falle wird durch das Gesez festgestellt, innerhalb welchen Zeitraumes Richter ohne die sonst vorgeschriebenen förmlichkeiten übersezt und in den Ruhestand versetzt werden können.

(3) Die zeitweise Enthebung der Richter vom Amte darf nur durch Verfügung des Gerichtsvorstandes oder der höheren Gerichtsbehörde unter gleichzeitiger Verweisung der Sache an das zuständige Gericht stattfinden.

Artikel 90.

(1) Die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Geseze steht den Gerichten nicht zu.

(2) Hat ein Gericht gegen die Anwendung einer Verordnung aus dem Grunde der Gesezwidrigkeit Bedenken, so hat es das Verfahren zu unterbrechen und den Antrag auf Aufhebung dieser Verordnung beim Verfassungsgerichtshof zu stellen.

Artikel 91.

(1) Die Verhandlungen in Zivil- und Strafrechts- sachen vor dem erkennenden Gericht sind mündlich und öffentlich. Ausnahmen bestimmt das Gesez.

(2) Im Strafverfahren gilt der Anklageprozeß.

991 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

25

Artikel 92.

(1) Das Volk hat an der Rechtsprechung mitzuwirken.

(2) Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, die das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen Verbrechen und Vergehen entscheiden Geschworene über die Schuld des Angeklagten.

(3) Im Strafverfahren wegen anderer strafbarer Handlungen nehmen Schöffen an der Rechtsprechung teil, wenn die zu verhängende Strafe ein vom Gesetz zu bestimmendes Maß überschreitet.

Artikel 93.

Oberste Instanz in Zivil- und Strafrechts-
sachen ist der Oberste Gerichtshof in Wien.

Artikel 94.

Amnestien wegen gerichtlich strafbarer Handlungen werden durch Bundesgesetz erteilt.

Artikel 95.

(1) Die Justiz ist von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt.

(2) Wenn eine Verwaltungsbehörde über Privatrechtsansprüche zu entscheiden hat, steht es dem durch diese Entscheidung Benachteiligten frei, wenn nicht im Gesetze etwas anderes bestimmt ist, Abhilfe gegen die andere Partei im Rechtswege zu suchen.

(3) In den Angelegenheiten der Bodenreform (Artikel 12, Absatz 1, Zahl 5) steht den aus Richtern, Verwaltungsbeamten und Sachverständigen bestehenden Kommissionen das ausschließliche Entscheidungsrecht zu.

Viertes Hauptstück.

Gesetzgebung und Vollziehung der Länder.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 96.

(1) Die Gesetzgebung der Länder wird durch die Landtage ausgeübt. Deren Mitglieder werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller nach den Landtagswahlordnungen wahlberechtigten männlichen und weiblichen Bundesangehörigen gewählt, die in dem Lande ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

(2) Die Landtagswahlordnungen dürfen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger ziehen als die Wahlordnung zum Nationalrat.

(3) Die Wähler üben ihr Wahlrecht in Wahlkreisen aus, von denen jeder ein geschlossenes Gebiet umfassen muß. Die Zahl der Abgeordneten ist auf die Wahlkreise im Verhältnis der Bürgerzahl zu verteilen. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig.

Artikel 97.

(1) Die Mitglieder des Landtages genießen die gleiche Immunität wie die Mitglieder des Nationalrates; die Bestimmungen des Artikels 58 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen der Artikel 33 und 34 gelten auch für die Sitzungen der Landtage und ihrer Ausschüsse.

Artikel 98.

(1) Zu einem Landesgesetz ist der Beschuß des Landtages, die Bekanntung und Gegenzeichnung nach den Bestimmungen der Landesverfassung und die Kundmachung durch den Landeshauptmann im Landesgesetzblatt erforderlich.

(2) Insofern ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesbehörden vorsieht, muß zu dieser Mitwirkung die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Vor Erteilung der Zustimmung kann ein solches Landesgesetz nicht kundgemacht werden.

Artikel 99.

(1) Alle Gesetzesbeschlüsse der Landtage sind unmittelbar nach der Beschußfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem zuständigen Bundesminister bekanntzugeben.

(2) Wegen Gefährdung von Bundesinteressen kann die Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschuß eines Landtages binnen acht Wochen von dem Tag, an dem der Gesetzesbeschuß beim zuständigen Bundesminister eingelangt ist, einen mit Begründung versenen Einspruch erheben. In diesem Falle darf der Gesetzesbeschuß nur kundgemacht werden, wenn ihn der Landtag wiederholt.

(3) Vor Ablauf der Einspruchsfrist ist die Kundmachung nur zulässig, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zustimmt.

Artikel 100.

(1) Die durch Landesgesetz zu erlassende Landesverfassung kann — insofern dadurch die Bundesverfassung nicht berührt wird — durch Landesgesetz abgeändert werden.

(2) Ein Landesverfassungsgebet kann nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

991 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

27

Artikel 101.

(1) Jeder Landtag kann auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates vom Bundespräsidenten aufgelöst werden. Die Zustimmung des Bundesrates muß bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. An der Abstimmung dürfen die Vertreter des aufzulösenden Landtages nicht teilnehmen.

(2) Im Falle der Auflösung sind nach den Bestimmungen der Landesverfassung binnen drei Wochen Neuwahlen auszuschreiben; die Einberufung des neu gewählten Landtages hat binnen vier Wochen nach der Wahl zu erfolgen.

Artikel 102.

(1) Die Vollziehung jedes Landes wird durch eine vom Landtag zu wählende Landesregierung ausgeübt.

(2) Die Mitglieder der Landesregierung müssen nicht dem Landtag angehören. Jedoch kann in die Landesregierung nur gewählt werden, wer zum Landtag wählbar ist.

(3) Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, der erforderlichen Zahl von Stellvertretern und weiteren Mitgliedern.

(4) Der Landeshauptmann wird durch den Bundespräsidenten, die anderen Mitglieder der Landesregierung werden durch den Landeshauptmann vor Antritt des Amtes auf die Bundesverfassung angelobt.

Artikel 103.

(1) Im Bereiche der Länder wird die Vollziehung des Bundes, soweit nicht eigene Bundesbehörden bestehen (unmittelbare Bundesverwaltung), durch den Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden ausgeübt (mittelbare Bundesverwaltung).

(2) Folgende Angelegenheiten können im Rahmen des durch das Bundesverfassungsgesetz festgestellten Wirkungsbereiches unmittelbar durch Bundesbehörden versehen werden:

Grenzvermarkung, Waren- und Viehverkehr mit dem Auslande, Zollwesen, Bundesfinanzen, Monopolwesen, Maß-, Gewichts-, Normen- und Prinzipiengesetze, technisches Versuchswesen, Justizwesen, Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, Patentwesen, Schutz von Marken, Mustern und anderen Warenbezeichnungen, Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen, Verkehrswesen, Bundesstraßen, Strom- und Schiffahrtspolizei, Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen, Bergwesen, Regulierung und Instandhaltung von Gewässern, Bau und Instand-

haltung von Wasserstraßen, hydrographischer Dienst, Vermessungswesen, Arbeiterrecht, Arbeiter- und Angestelltenschutz, Sozialversicherungswesen, Denkmalschutz, Bundespolizei, Bundesgendarmarie, militärische Angelegenheiten, Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene, Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesen.

(3) Dem Bunde bleibt es vorbehalten, auch in den im Absatz 2 aufgezählten Angelegenheiten den Landeshauptmann mit der Vollziehung des Bundes zu beauftragen.

(4) Die Errichtung von eigenen Bundesbehörden für andere als die im Absatz 2 bezeichneten Angelegenheiten kann nur mit Zustimmung der beteiligten Länder erfolgen.

(5) Inwieweit die Landeshauptmänner über die Bundespolizei und die Bundesgendarmarie verfügen, wird durch das im Artikel 121, Absatz 1, bezeichnete Bundesgesetz geregelt.

Artikel 104.

In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung ist der Landeshauptmann an die Weisungen der Bundesregierung sowie der einzelnen Bundesministerien gebunden; der administrative Zustanzenzug geht in diesen Angelegenheiten — wenn nicht durch Bundesgesetz ausdrücklich anders bestimmt ist — bis zu den zuständigen Bundesministerien.

Artikel 105.

Die Bestimmungen des Artikels 103 sind auf Einrichtungen zur Besorgung der im Artikel 17 bezeichneten Geschäfte des Bundes nicht anzuwenden.

Artikel 106.

(1) Der Landeshauptmann vertritt das Land. Er trägt in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung die Verantwortung gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 143. Der Geltendmachung dieser Verantwortung steht die Immunität nicht im Wege.

(2) Die Mitglieder der Landesregierung sind dem Landtage gemäß Artikel 143 verantwortlich.

(3) Zu einem Beschuflle, mit dem eine Anklage im Sinne des Artikels 143 erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder.

Artikel 107.

Zur Leitung des gesamten inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung wird ein rechtstümiger Verwaltungsbeamter als Landesamtsdirektor bestellt. Er ist auch in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung das Hilfsorgan des Landeshauptmannes.

991 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

29

Artikel 108.

Vereinbarungen der Länder untereinander können nur über Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches getroffen werden und sind der Bundesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

B. Die Bundeshauptstadt Wien und das Land Niederösterreich.

Artikel 109.

(1) Der Landtag von Niederösterreich gliedert sich in zwei Kurien. Die eine (Kurie Land) wird gebildet von den Abgeordneten des Landes ausschließlich Wien. Die Wahl der anderen Abgeordneten (Kurie Stadt) wird durch die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien geregelt.

(2) Die Zahl der Abgeordneten ist auf die beiden Kurien im Verhältnis der Bürgerzahl zu verteilen.

Artikel 110.

Als Landtag von Niederösterreich treten beide Kurien zur Gesetzgebung in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches zusammen, die von der gemeinsamen Landesverfassung für gemeinsam erklärt werden. Zu diesen Angelegenheiten gehört insbesondere die gemeinsame Landesverfassung selbst.

Artikel 111.

(1) In den nicht gemeinsamen Angelegenheiten hat jeder der beiden Landesteile die Stellung eines selbständigen Landes.

(2) In diesen Angelegenheiten hat für Wien der Gemeinderat der Stadt Wien, für Niederösterreich-Land die Kurie Land die Stellung des Landtages. Die Bestimmungen des Artikels 58 gelten sinngemäß auch für die Mitglieder des Wiener Gemeinderates.

Artikel 112.

(1) Zu den nicht gemeinsamen Angelegenheiten gehört die Verfassung jedes der beiden Landesteile, sowie die Wahl der Mitglieder zum Bundesrat (Artikel 35).

(2) Ebenso steht die Gesetzgebung hinsichtlich der Abgaben, soweit sie in den Wirkungsbereich der Länder fällt, dem Gemeinderat der Stadt Wien und dem Landtag (Kurie Land) zu.

(3) Die Aufbringung der Kosten für die gemeinsamen Angelegenheiten regelt die gemeinsame Landesverfassung.

Artikel 113.

Für beide Landesteile gelten die allgemeinen Bestimmungen dieses Hauptstückes. Für Wien hat

991 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

dabei der vom Gemeinderat gewählte Bürgermeister auch die Stellung eines Landeshauptmannes, der vom Gemeinderat gewählte Stadtsenat auch die Stellung einer Landesregierung und der Magistratsdirektor der Stadt Wien auch die Stellung eines Landesamtsdirektors.

Artikel 114.

(1) Die gemeinsamen Angelegenheiten werden durch eine vom Landtage von Niederösterreich aus seiner Mitte nach dem Verhältniswahlrecht zu wählende Verwaltungskommission verwaltet.

(2) Der Bürgermeister der Stadt Wien und der Landeshauptmann von Niederösterreich-Land gehören der Verwaltungskommission an und führen abwechselnd den Vorsitz.

Artikel 115.

Ein selbständiges Land Wien kann durch übereinstimmende Gesetze des Wiener Gemeinderates und des Landtages von Niederösterreich-Land gebildet werden.

C. Gemeinden.**Artikel 116.**

Die allgemeine staatliche Verwaltung in den Ländern wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen nach dem Grundsätze der Selbstverwaltung eingerichtet.

Artikel 117.

(1) Verwaltungssprengel und Selbstverwaltungskörper, in welche sich die Länder gliedern, sind die Ortsgemeinden und die Gebietsgemeinden.

(2) Die Ortsgemeinden sind den Gebietsgemeinden und diese den Ländern untergeordnet.

Artikel 118.

(1) Ortsgemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern sind auf ihren Antrag zu Gebietsgemeinden zu erklären. Bei ihnen fällt die Bezirksverwaltung mit der Gemeindeverwaltung zusammen.

(2) Die bisherigen Städte mit eigenem Statut werden Gebietsgemeinden.

Artikel 119.

Die Ortsgemeinden und Gebietsgemeinden sind auch selbständige Wirtschaftskörper; sie haben das Recht, Vermögen aller Art zu besitzen und zu erwerben und innerhalb der Schranken der Bundes- und Landesgesetze darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben, ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben einzuhoben.

991 der Beilagen. — **Konstituierende Nationalversammlung.**

31

Artikel 120.

(1) Die Organe der Ortsgemeinde sind die Ortsgemeindevertretung und das Ortsgemeindeamt, die Organe der Gebietsgemeinde die Gebietsgemeindevertretung und das Gebietsgemeindeamt.

(2) Die Wahlen in alle Vertretungen finden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller Bundesbürger statt, die im Bereich der zu wählenden Vertretung ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Die Erlassung der Wahlordnungen liegt der Landesgesetzgebung ob; in diesen Wahlordnungen dürfen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger gezogen sein als in der Wahlordnung zum Landtag; doch kann für die Wahlen in die Vertretungen der Ortsgemeinden das Wahlrecht von der Dauer des Aufenthaltes in der Gemeinde bis zu einem Jahr abhängig gemacht werden. Die Wahlordnung kann bestimmen, daß die Wähler ihr Wahlrecht in Wahlkreisen ausüben, von denen jeder ein geschlossenes Gebiet umfassen muß. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig. Für die Wahlen in die Gebietsgemeindevertretungen ist der Gerichtsbezirk Wahlkreis. Die Zahl der Abgeordneten ist auf die Wahlkreise im Verhältnis der Bürgerzahl zu verteilen.

(3) In die Gebietsgemeindevertretungen sind nur Personen wählbar, die im Bereich der Gebietsgemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und zum Landtag wählbar sind.

(4) Die Vertretungen können nach dem Grundsätze der Verhältniswahl aus ihrer Mitte für die einzelnen Zweige der Verwaltung besondere Verwaltungsausschüsse bestellen, die, soweit bestimmte Berufs- oder Interessentengruppen in Betracht kommen, auch noch durch die Heranziehung von Vertretern dieser Berufs- oder Interessentengruppen erweitert werden können.

(5) Die Leiter der Gebietsgemeindeämter müssen rechtskundige Verwaltungsbeamte sein.

Artikel 121.

(1) Die Festsetzung der weiteren Grundsätze für die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern nach den Artikeln 116 bis 120 ist Sache der Bundesverfassungsgesetzgebung; die Ausführung liegt den Landesgesetzgebungen ob.

(2) Welche Verwaltungsgeschäfte sachlich und instanzenmäßig den Vertretungen und Verwaltungsausschüssen sowie den Ämtern zukommen, bestimmen die Bundesgesetzgebung und die Landesgesetzgebungen innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit,

991 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

(3) Hierbei ist jedoch den Gemeinden ein Wirkungskreis in erster Instanz in folgenden Angelegenheiten gewährleistet:

1. Obsorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums (örtliche Sicherheitspolizei);
2. Hilfs- und Rettungswesen;
3. Sorge für die Erhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Brücken der Gemeinde;
4. örtliche Straßenpolizei;
5. Flurschutz und Flurpolizei;
6. Markt- und Lebensmittelpolizei;
7. Gesundheitspolizei;
8. Bau- und Feuerpolizei.

Fünftes Hauptstück.

Rechnungscontrolle des Bundes.

Artikel 122.

(1) Zur Überprüfung der Gebarung der gesamten Staatswirtschaft des Bundes, ferner der Gebarung der von Organen des Bundes verwalteten Stiftungen, Fonds und Anstalten ist der Rechnungshof berufen. Ihm kann auch die Überprüfung der Gebarung von Unternehmungen übertragen werden, an denen der Bund finanziell beteiligt ist.

(2) Der Rechnungshof verfaßt den Bundesrechnungsaabschluß und legt ihn dem Nationalrat vor.

(3) Alle Urkunden über Staats Schulden (Finanz- und Verwaltungsschulden), insoweit sie eine Verpflichtung des Bundes beinhalten, sind vom Präsidenten des Rechnungshofes gegenzuzeichnen; durch diese Gegenzeichnung wird lediglich die Gesetzmäßigkeit und rechnungsmäßige Richtigkeit der Gebarung bestätigt.

Artikel 123.

(1) Der Rechnungshof untersteht unmittelbar dem Nationalrate.

(2) Der Rechnungshof besteht aus einem Präsidenten und den erforderlichen Beamten und Hilfskräften.

(3) Der Präsident des Rechnungshofes wird auf Vorschlag des Haupthausschusses vom Nationalrat gewählt.

(4) Der Präsident des Rechnungshofes darf keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören und, in den letzten fünf Jahren nicht Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung gewesen sein.

Artikel 124.

(1) Der Präsident des Rechnungshofes ist hinsichtlich der Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Bundesregierung gleichgestellt.

(2) Er kann durch Beschuß des Nationalrates abberufen werden.

991 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

33

Artikel 125.

(1) Der Präsident wird von dem im Range nächsten Beamten des Rechnungshofes vertreten.

(2) Im Falle der Stellvertretung des Präsidenten gelten für den Stellvertreter die Bestimmungen des Artikels 124.

Artikel 126.

(1) Die Beamten des Rechnungshofes ernennt auf Vorschlag und unter Gegenzeichnung des Präsidenten des Rechnungshofes der Bundespräsident; das gleiche gilt für die Verleihung von Amtstiteln. Doch kann der Bundespräsident den Präsidenten des Rechnungshofes ermächtigen, Beamte bestimmter Kategorien zu ernennen.

(2) Die Hilfskräfte ernennt der Präsident des Rechnungshofes.

Artikel 127.

Kein Mitglied des Rechnungshofes darf an der Leitung und Verwaltung von Unternehmungen, die dem Bunde oder den Ländern Rechnung zu legen haben oder zum Bunde oder einem Lande in einem Subventions- oder Vertragsverhältnisse stehen, beteiligt sein. Ausgenommen sind Unternehmungen, die ausschließlich die Förderung humanitärer Bestrebungen oder der wirtschaftlichen Verhältnisse von öffentlichen Angestellten oder deren Angehörigen zum Zwecke haben.

Artikel 128.

Durch die Landesverfassungsgesetze können dem Rechnungshofe die ihm nach diesem Gesetze bezüglich der Gebarung des Bundes zustehenden Funktionen auch bezüglich der Gebarung des Landes übertragen werden.

Artikel 129.

Die näheren Bestimmungen über die Tätigkeit des Rechnungshofes erfolgen durch Bundesgesetz.

Sechstes Hauptstück.

Garantien der Verfassung und Verwaltung.

A. Verwaltungsgerichtshof.

Artikel 130.

(1) Wer durch eine rechtswidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, kann nach Erschöpfung des

991 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

administrativen Instanzenzuges Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erheben.

(2) Erachtet in den Angelegenheiten der Artikel 11 und 12 der zuständige Bundesminister die Interessen des Bundes durch eine rechtswidrige Entscheidung oder Verfügung einer Landesbehörde verletzt, so kann auch er namens des Bundes wegen der Rechtsverletzung beim Verwaltungsgerichtshof Beschwerde erheben.

(3) Eine Rechtsverletzung liegt nicht vor, soweit die Behörde nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Entscheidung oder Verfügung nach freiem Ermessen befugt war und von diesem Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht hat.

Artikel 131.

Für Angelegenheiten, in denen die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist, kann der administrative Instanzenzug durch Bundes- oder Landesgesetz gemäß den Zuständigkeitsbestimmungen der Artikel 10 bis 15 abgekürzt werden.

Artikel 132.

Von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes sind ausgeschlossen die Angelegenheiten:

1. die zur Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes gehören;
2. über die den ordentlichen Gerichten die Entscheidung zusteht;
3. über die eine Kollegialbehörde zu entscheiden oder zu verfügen hat, der in erster oder höherer Instanz wenigstens ein Richter angehört.

Artikel 133.

Jedem Senate des Verwaltungsgerichtshofes, der über die angefochtene Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde eines Landes zu erkennen hat, soll in der Regel ein Richter angehören, der aus dem Justiz- oder Verwaltungsdienst in diesem Lande hervorgegangen ist.

Artikel 134.

(1) Das stattgebende Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes bewirkt die Aufhebung der rechtswidrigen Entscheidung oder Verfügung.

(2) Die Verwaltungsbehörden sind bei der neu zu treffenden Entscheidung oder Verfügung an die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes gebunden.

(3) Der Verwaltungsgerichtshof kann in der Sache selbst entscheiden, soweit nicht die Behörde nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Entscheidung oder Verfügung nach freiem Ermessen befugt ist.

991 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

35

Artikel 135.

(1) Der Verwaltungsgerichtshof hat seinen Sitz in der Bundeshauptstadt Wien.

(2) Er besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten.

(3) Wenigstens die Hälfte der Mitglieder muß die Eignung zum Richteramt haben.

Artikel 136.

Der Präsident, der Vizepräsident und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten ernannt. Der Vorschlag der Bundesregierung bedarf bezüglich des Präsidenten und der Hälfte der Mitglieder der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates, bezüglich des Vizepräsidenten und der anderen Hälfte der Mitglieder der Zustimmung des Bundesrates.

Artikel 137.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Organisation des Verwaltungsgerichtshofes werden durch Bundesgesetz geregelt.

B. Verfassungsgerichtshof.

Artikel 138.

Der Verfassungsgerichtshof erkennt über alle Ansprüche an den Bund, die Länder oder die Gemeinden, die im ordentlichen Rechtswege nicht auszutragen sind.

Artikel 139.

Der Verfassungsgerichtshof erkennt ferner über Kompetenzkonflikte

- a) zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden;
- b) zwischen dem Verwaltungsgerichtshof und den Gerichten, insbesondere auch zwischen dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof selbst;
- c) zwischen den Ländern untereinander sowie zwischen einem Land und dem Bund.

Artikel 140.

(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Bundes- oder Landesbehörde auf Antrag eines Gerichtes, sofern aber eine solche Verordnung die Voraussetzung eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes bilden soll, von Amts wegen;

über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Landesbehörde auch auf Antrag der Bundesregierung;

über Gesetzeswidrigkeit von Verordnungen einer Bundesbehörde auch auf Antrag einer Landesregierung.

(2) Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, mit dem die Verordnung als gesetzeswidrig aufgehoben wird, verpflichtet die zuständige Behörde zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung; die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Artikel 141.

(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen auf Antrag der Bundesregierung, über Verfassungswidrigkeit von Bundesgesetzen auf Antrag einer Landesregierung, sofern aber ein solches Gesetz die Voraussetzung eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes bilden soll, von Amts wegen.

(2) Der im Absatz 1 erwähnte Antrag kann jederzeit gestellt werden; er ist vom Antragsteller sofort der zuständigen Landesregierung oder der Bundesregierung bekanntzugeben.

(3) Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, mit dem ein Gesetz als verfassungswidrig aufgehoben wird, verpflichtet den Bundeskanzler oder den zuständigen Landeshauptmann zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung; die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft, wenn nicht der Verfassungsgerichtshof für das Auftreten einer Frist bestimmt. Diese Frist darf sechs Monate nicht überschreiten.

(4) Die Bestimmung des Artikels 90, Absatz 1, gilt nicht für die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen durch den Verfassungsgerichtshof.

Artikel 142.

Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Anfechtungen von Wahlen zum Nationalrat, zum Bundesrat, zu den Landtagen und allen anderen allgemeinen Vertretungskörpern und auf Antrag eines dieser Vertretungskörper auf Erklärung des Mandatverlustes eines seiner Mitglieder.

Artikel 143.

(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Anklage, mit der die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der obersten Bundes- und Landesorgane für die durch ihre Amtstätigkeit erfolgten schuldhaften Rechtsverletzungen geltend gemacht wird.

(2) Die Anklage kann erhoben werden:

a) gegen den Bundespräsidenten wegen Verletzung der Bundesverfassung; durch Beschluß der Bundesversammlung;

b) gegen die Mitglieder der Bundesregierung und die ihnen hinsichtlich der Verantwortlichkeit gleichgestellten Organe wegen Gesetzesverletzung; durch Beschluß des Nationalrates;

991 der Beilagen. — **Konstituierende Nationalversammlung.**

37

- c) gegen die Mitglieder einer Landesregierung und die ihnen hinsichtlich der Verantwortlichkeit durch die Landesverfassung gleichgestellten Organe wegen Gesetzesverlezung: durch Beschluß des zuständigen Landtages;
 - d) gegen einen Landeshauptmann wegen Gesetzesverlezung sowie wegen Nichtbefolgung der Verordnungen oder sonstigen Anordnungen des Bundes in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung: durch Beschluß der Bundesregierung.
- (3) Das verurteilende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes hat auf Verlust des Amtes, unter besonders erschwerenden Umständen auch auf zeitlichen Verlust der politischen Rechte zu lauten; bei geringfügigen Rechtsverleuzungen in den in Absatz 2 unter d) erwähnten Fällen kann sich der Verfassungsgerichtshof darauf beschränken, festzustellen, daß eine Rechtsverlezung vorliegt.

Artikel 144.

Die Anklage gegen die in Artikel 143 genannten kann auch wegen strafgerichtlich zu verfolgender Handlungen erhoben werden, die mit der Amtstätigkeit des Anzuлагenden in Verbindung stehen. In diesem Falle wird der Verfassungsgerichtshof allein zuständig; die bei den ordentlichen Strafgerichten etwa bereits anhängige Untersuchung geht auf ihn über. Der Verfassungsgerichtshof kann in solchen Fällen nebst dem Artikel 143, Absatz 3, auch die strafgesetzlichen Bestimmungen anwenden.

Artikel 145.

(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Beschwerden wegen Verlezung der verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte durch die Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges.

(2) Das stattgebende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes bewirkt die Aufhebung der verfassungswidrigen Entscheidung oder Verfügung. Die Behörden sind bei der neu zu treffenden Entscheidung oder Verfügung an die Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes gebunden.

Artikel 146.

Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Verleuzungen des Völkerrechtes nach den Bestimmungen eines besonderen Bundesgesetzes.

Artikel 147.

Die Execution der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes liegt dem Bundespräsidenten ob.

Artikel 148.

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat seinen Sitz in Wien.

(2) Er besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, ferner der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern.

(3) Der Präsident, der Vizepräsident sowie die Hälfte der Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Nationalrat, die andere Hälfte der Mitglieder und Ersatzmitglieder vom Bundesrat auf Lebensdauer gewählt.

Artikel 149.

Die nähere Organisation und das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes wird durch Bundesgesetz geregelt.

Siebentes Hauptstück.

Schlußbestimmungen.

Artikel 150.

(1) Außer diesem Gesetze haben im Sinne des Artikels 3, Absatz 1, unter Berücksichtigung der durch dieses Gesetz bedingten Änderungen als Verfassungsgesetze zu gelten:

Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder;

Gesetz vom 27. Oktober 1862, R. G. Bl. Nr. 87, zum Schutze der persönlichen Freiheit;

Gesetz vom 27. Oktober 1862, R. G. Bl. Nr. 88, zum Schutze des Haussrechtes;

Beschluß der provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, St. G. Bl. Nr. 3;

Gesetz vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen;

Gesetz vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 211, über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden;

Gesetz vom 8. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 257, über das Staatswappen und das Staatsseigel der Republik Deutschösterreich mit den durch die Artikel 2, 5 und 6 des Gesetzes vom 21. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 484, bewirkten Änderungen;

Abschnitt V des III. Teiles des Staatsvertrages von St. Germain vom 10. September 1919, St. G. Bl. Nr. 303.

991 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

39

(2) Artikel 20 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, sowie das auf Grund dieses Artikels erlassene Gesetz vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 140, treten außer Kraft.

Artikel 151.

Der Übergang zu der durch dieses Gesetz eingeführten bundesstaatlichen Verfassung wird durch ein eigenes, zugleich mit diesem Gesetz in Kraft tretendes Verfassungsgesetz geregelt. Auf die Abänderung des eben erwähnten Verfassungsgesetzes finden mit Ausnahme der §§ die Bestimmungen des Artikels 45, Absatz 2, keine Anwendung.

Artikel 152.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage des ersten Zusammentretens der Nationalversammlung als Nationalrat in Kraft, soweit nicht durch das im Artikel 151 bezeichnete Gesetz Ausnahmen festgesetzt werden.

(2) Die Bestimmungen des Artikels 50, Absatz 1, und des Artikels 67, Absatz 2, treten jedoch am Tage der Kundmachung in Kraft, wobei bis zum Inkrafttreten der anderen Bestimmungen dieses Gesetzes das dem Nationalrate zustehende Genehmigungsrecht von der Nationalversammlung ausgeübt wird.

Artikel 153.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die Staatsregierung betraut.